



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Europa rückt näher. Mit großer Mehrheit hat das Europäische Parlament am 12.01.2005 den Europäischen Verfassungsvertrag angenommen. Zwar tritt dieser Vertrag erst in Kraft, wenn er von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert worden ist, und in einigen Mitgliedsstaaten sind hierfür Volksentscheide mit durchaus ungewissem Ausgang erforderlich.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass wesentliche Inhalte dieses Verfassungsvertrages – gerade im Straf- und Strafprozessrecht – bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die europäischen Organe in Form von Rahmenbeschlüssen schon umgesetzt worden sind.

Ein markantes Beispiel für diese Entwicklung ist das am 23.08.2004 in Kraft getretene Europäische Haftbefehlsgesetz, das den Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabe zwischen den Mitgliedsstaaten umsetzt. Man muss sich in der Tat fragen, warum zu einer Entwicklung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgerechnet ein Instrument zuerst vereinheitlicht werden soll, das am einschneidendsten in die Freiheitsrechte der Bürger eingreift.

Warum beginnt die Vereinheitlichung beim Freiheitsentzug und nicht bei grundlegenden strafprozessualen Grundsätzen wie dem Verbot des „ne bis in idem“, dem Rückwirkungsverbot oder der Unschuldsvermutung? Warum wird der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als Eckstein der

justiziellen Zusammenarbeit betont, der ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedsstaaten voraussetzt, ohne dass im Geringsten überprüft wurde, womit dieses Vertrauen gerechtfertigt sein soll und auf welche strafprozessualen Grundsätze anderer Länder es sich stützt? Ein Verfassungsgrundsatz der gegenseitigen Anerkennung mag bei der Regulierung des Warenverkehrs nützlich sein, aber es ist doch zu fragen, ob er auch im Straf- und Strafverfahrensrecht seine Berechtigung hat.

Es ist sicher kein Zufall, dass das Bundesverfassungsgericht schon acht Monate nach Inkrafttreten des Europäischen Haftbefehlsgesetzes am 13. und 14. April 2005 über eine Verfassungsbeschwerde des deutschen und syrischen Staatsangehörigen Darkazanli gegen eine Bewilligungsentscheidung der Justizbehörde Hamburg und einen Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts verhandelt hat; die angegriffenen Entscheidungen sind aufgrund des Europäischen Haftbefehlsgesetzes ergangen.

In der präzise vorbereiteten, klug geführten und auf hohem Niveau stehenden mündlichen Verhandlung sind die gegensätzlichen Argumente deutlich herausgearbeitet worden.

Die Bundesregierung hat den Standpunkt vertreten, dass die angegriffenen Entscheidungen auf zwingendem europäischen Recht beruhen und nicht am Maßstab der deutschen Grundrechte zu prüfen sind. Die Rücknahme des deutschen Grundrechtsschutzes sei gerechtfertigt durch hinreichende Schutzstandards auf europäischer Ebene. Auf konkrete Frage wurde jedoch eingeräumt, dass man weder die Verhältnisse in den ausländischen Gefängnissen überprüft oder sich mit den „Schutzstandards“ im Einzelnen auseinandergesetzt habe. Hier komme eben der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zum Tragen, und im Übrigen sei von der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze schon deshalb auszugehen, da dies schon Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union sei.

Demgegenüber rügten die Vertreter des Beschwerdeführers, dass der europäische Haftbefehl auf der gegenseitigen Anerkennung von Strafen und nicht von Freiheiten beruhe, dass die fehlende Konkretisierung der Deliktgruppen im Rahmenbeschluss, die eine Auslieferung ohne gegenseitige Prüfung der Strafbarkeit erlauben, auch durch die OLG-Auslegungen nicht heilbar sei und dass die massive Vernichtung von Grundrechtssubstanz auch durch europäische Vorgaben nicht gerechtfertigt werden könne.

Vom Gericht als sachkundige Dritte geladen konnte die Anwaltschaft gravierende Praxisfälle vorstellen, die unabhängig vom Fall des Beschwerdeführers die rechtsstaatlichen Mängel beleuchteten. Ein österreichischer Professor wies darauf hin, dass in seinem Land der Rahmenbeschluss tatsächlich als „Rahmen“ gesehen und keineswegs 1:1 umgesetzt wurde. Wenn ein europäischer Haftbefehl leichter zu erreichen sei, als eine förmliche Vernehmung im Ausland, dann sei ein Missbrauch nicht mehr fernliegend.

Als die „schleichende Entstaatlichung“ thematisiert und dem deutschen Gesetzgeber vorgeworfen wurde, „im Bewusstsein normativer Unfreiheit“ gehandelt zu haben, bestätigten zu aller Überraschung die anwesenden Mitglieder des Rechtsausschusses des Bundestages diesen Befund. In Zeitnot und weil angeblich ein Bestrafungsverfahren für die Bundesrepublik Deutschland drohe, habe man den Rahmenbeschluss trotz „Bauchschmerzen“ umgesetzt und nicht weiter nachgefragt.

Sogar der Rechtsvertreter der Bundesregierung bewertete diesen Einblick in die Arbeitsweise des deutschen Bundestages nicht gerade als eine „Sternstunde des Parlamentarismus“. Eine Sternstunde des Bundesverfassungsgerichts war diese zweitägige Hauptverhandlung allemal.

Auf das Ergebnis kann man gespannt sein.

Ihr

Dr. Eckhart Müller
Vizepräsident



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT Programmorschau 2005

Dienstag, 12.07.2005

„Vertrauensschutz im Steuerrecht“
Vizepräsident des Bundesfinanzhofs
Wolfgang Spindler, München

Dienstag, 04.10.2005

„Sonderveranstaltung für Referendare“
Ministerialdirigent Dr. Heino Schöbel,
Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamts,
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dienstag, 18.10.2005

„DNA – Analyse und Strafverfolgung“
Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger, Institut für Rechtsmedizin,
Ludwig-Maximilians-Universität München,
und Ministerialdirigent Prof. Dr. Manfred Markwardt,
Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

Dienstag, 15.11.2005

**„Was sind arbeitsrechtliche Besonderheiten?
§ 310 Abs. 4 BGB will es für die AGB-Kontrolle wissen.“**

Prof. Dr. Peter Hanau, Forschungsinstitut für deutsches und europäisches Sozialrecht, Universität zu Köln

Dienstag, 06.12.2005

**„Bayerische Verfassung und Benediktusregel –
Stabile Fundamente im Wandel der Zeit?“**

Abt Dr. Odilo Lechner, Benediktinerabtei St. Bonifaz
München – Andechs

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekanntgegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München,
Tal 33, 80331 München,
Telefon (0 89) 53 29 44-45, Telefax (0 89) 53 29 44-950,
e-mail: info@m-j-g.de
Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp,
c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

■ Kammerversammlung 2005

Mit 311 Teilnehmern an der Kammerversammlung am 22.04.2005 in München waren 2 % der Kammermitglieder vertreten.

1. Bericht des Präsidenten

125 Jahre RAK München

Am 1. Oktober 2004 wurde die Rechtsanwaltskammer München zusammen mit den anderen deutschen Rechtsanwaltskammern 125 Jahre alt. Wir haben dieses Ereignis zum Anlass genommen, im Anschluss an die 1979 zum 100. Geburtstag erschienene famose Monografie von Robert Heinrich die letzten 25 Jahre in einer Festschrift zu würdigen. Damit alle Kolleginnen und Kollegen davon Kenntnis nehmen konnten, haben wir die Festschrift zum 125-jährigen Bestehen unserer Kammer als Sonderausgabe unserer Mitteilungen gestaltet. Sie wurde im Rahmen eines kleinen Empfangs in unserem Kammergebäude am 22. Oktober 2004 der Öffentlichkeit übergeben. Erfreulicherweise hat die örtliche Presse den Geburtstag der Kammer zum Anlass genommen, ausführlich über die Situation der Anwaltschaft im Kammerbezirk zu berichten.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Am 1. Juli 2004 trat nach jahrelangem, quälendem Hin und Her das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz** in Kraft. Die Bundesrechtsanwaltskammer und der DAV haben es Schulter an Schulter erkämpft. Es brachte die lange überfällige Anpassung der Anwaltsgebühren, verbunden mit einer Strukturreform des Gebührenrechts. Die Rechtsanwaltskammer München hat ihren Mitgliedern und den Kanzleimitarbeitern durch zahlreiche Vorträge und Einführungskurse Hilfestellung beim Kennen lernen der neuen Vorschriften und bei deren Umsetzung in der Praxis angeboten. Auch wenn es für eine umfassende Bewertung des neuen Gesetzes vielleicht noch immer zu früh ist, scheint sich doch eine positive Bilanz abzeichnen. Das RVG ist trotz einiger spezifischer Probleme in der Praxis gut zu handhaben. Die dringend benötigte Anpassung des Gebührenaufkommens scheint im Wesentlichen gelungen zu sein. Allerdings, wie könnte es anders sein, hat das Gesetz auch neue Fragestellungen und Probleme mit sich gebracht, die teilweise noch ihrer standardisierten Lösung harren. Besondere Sorgen bereiten am RVG aufgehängte Querelen mit den Rechtsschutzversicherungen. Wir können Ihnen hier nur raten, auf Ihren nach dem Gesetz berechtigten Ansprüchen zu beharren.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Im Sommer des Jahres 2004 wurde die Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes durch Vorlage eines Referentenentwurfes eingeleitet. Seit wenigen Tagen wurde nun das eigentliche Gesetzgebungsverfahren durch den Referentenentwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingeläutet. Er entspricht im Wesentlichen dem Diskussionsentwurf und soll nach dem Willen des Bundesministeriums der Justiz dem Schutz der Rechtssuchenden und einer „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, was immer man darunter verstehen mag, dienen. Angestrebt wird weiter eine Deregulierung und Entbürokratisierung.

Einem Erlaubnisvorbehalt sollen nur noch Fälle „echter Rechtsanwendung“ unterliegen. Eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung soll nur dann vorliegen, wenn eine „**vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles**“ erforderlich ist. Nach Auffassung des Ministeriums sollen die Geltendmachung einfacher Ansprüche oder auch die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung keine erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistungen sein. Als Beispiel für die Geltendmachung einfacher Ansprüche wird der Fall genannt, dass eine Kfz-Werkstatt mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten abrechnet, sondern auch für den Geschädigten die Nutzungsausfallspauschalen geltend macht. Die Mitwirkung beim Vertragsschluss oder bei einer Vertragskündigung soll beispielsweise dann erlaubnisfrei sein, wenn ein Energieberater für seine Kunden bestehende Energieversorgungsverträge kündigt und neue abschließt. Schon diese beiden, einem sog. „Eckpunktepapier“ des BMJ entnommenen, Beispiele zeigen, dass hier leider Theoretiker am Werke sind. Man unterschätzt offensichtlich die mannigfachen Probleme und oft weit reichenden Konsequenzen solcher angeblich ohne vertiefte Prüfung der Rechtslage möglichen Tätigkeiten – oder man erkennt sie gar nicht erst. Wird dies, und danach sieht es aus, Gesetz, so bleibt nur noch die Hoffnung auf die Rechtsprechung, die vielleicht brauchbare Kriterien dafür entwickeln mag, wie „tief“ zu prüfen ist, bis von einer „vertieften Prüfung der Rechtslage“ auszugehen ist. Man sieht vor dem geistigen Auge Kommentierungen im Volumen derjenigen entstehen, wie sie beispielsweise zur alten Fassung des § 1 UWG im Laufe der Jahre entstanden war.

Zwar hat man die ursprüngliche Absicht, den Rechtsberatungsmarkt für Nicht-Volljuristen, z. B. Fachhochschulabsolventen, Wirtschafts- oder Diplomjuristen zu öffnen, fallen lassen. Trotzdem wird sich die Anwaltschaft auf neue und verstärkte

Konkurrenz nicht nur wegen der eben geschilderten grundsätzlichen Einschränkung der Erlaubnispflicht einrichten müssen.

So soll grundsätzlich die rechtliche Beratung und Vertretung, auch die gerichtliche Vertretung, durch Familienangehörige zulässig sein. Die zulässige Betätigung von Inkassounternehmen wird auf das gerichtliche Mahnverfahren ausgeweitet. Allen Berufsgruppen werden Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen erlaubt; bislang war dies nur der Fall, wenn eine andere Tätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung überhaupt nicht sachgemäß erledigt werden konnte. Künftig soll es ausreichen, dass die Tätigkeit eine zum Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der Vertragspflichten gehörige Nebenleistung darstellt, also nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebotes steht. Auch hier öffnet sich, so meine ich, der Rechtsprechung ein weites Feld. Was bislang nur einzelnen Vereinigungen gemäß Art. 1 § 7 des Rechtsberatungsgesetzes erlaubt war, nämlich ihre Mitglieder im Rahmen ihres Vereinszwecks rechtlich zu beraten, soll künftig allen Vereinen erlaubt sein. Dies betrifft etwa die großen Automobilclubs. Und schließlich wird auch die kostenlose Beratung und Vertretung im karitativen Bereich freigegeben werden. Dies allerdings nur bei Beratung durch Volljuristen.

Schon diese wenigen Schlaglichter auf das kommende Gesetz zeigen, dass noch ein hoher Diskussionsbedarf besteht, der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens abuarbeiten sein wird. Auch wenn es dabei glücken mag, noch die eine oder andere Unebenheit zu glätten, so besteht schon heute die Gewissheit, dass sich die Anwaltschaft auf eine verstärkte Konkurrenz durch andere Berufs- und Gesellschaftsgruppen einrichten muss. Ob mit einer Ausdehnung der Beratungsbefugnis auf eine Vielzahl von Gewerbetreibenden, Vereinen und engagierten Bürgern, die sich zur kostenlosen Rechtsberatung berufen fühlen, einem wohlverstandenen Verbraucherschutz gedient wird, darf füglich bezweifelt werden.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz ist als so genanntes Artikelgesetz konzipiert. Nach seinem Artikel 3 soll § 59 a der Bundesrechtsanwaltsordnung durch einen Abs. 4 ergänzt werden. Danach sollen Rechtsanwälte ihren Beruf künftig nicht nur zusammen mit Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Patentanwälten, sondern auch gemeinschaftlich mit Angehörigen „vereinbarer Berufe“ ausüben dürfen. Sie dürfen auch im Einzelfall einen Auftrag gemeinsam mit Angehörigen vereinbarer Berufe annehmen oder im Auftrag eines Angehörigen eines vereinbaren Berufs für dessen Vertragspartner Rechtsdienstleistungen erbringen. Ich darf Ihnen, meine Damen und Herren, ins Gedächtnis rufen,

dass nach der so genannten Zweitberufe-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1992 nahezu alle Berufe mit dem Anwaltsberuf vereinbar sind. Es soll Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, also künftig ohne weiteres möglich sein, den Anwaltsberuf gemeinsam mit einem Taxifahrer auszuüben, der die Fahrt vom Bahnhof zu Ihrer Kanzlei und zurück einschließlich der Erstberatung in Ihrer Kanzlei zum Schnäppchenpreis anbietet. Spaß bei Seite: Die Gesetzesbegründung nennt als erstrebenswerte Partner gemeinschaftlicher Berufsausübung u. a. Unternehmensberater, Architekten und Nicht-Volljuristen, die durch ihre Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt am Rechtsberatungsmarkt partizipieren können. Ich halte diese gesetzliche Regelung für besonders ablehnungswürdig. Sie treibt einen Berufsstand, der im Dienste der Rechtspflege und der Rechtssuchenden über eine lange Entwicklungsgeschichte die „Core Values“ der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Freiheit von Interessenkollisionen entwickelt und verteidigt hat, vor sich her in die Gewerblichkeit. Will man ein jahrhundertlang gewachsenes Berufsbild systematisch zerstören? Will man, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht mehr nur den Interessen ihrer Mandanten und den Interessen einer geordneten Rechtspflege verpflichtet sind, sondern auf die Belange gewerblicher Mitgesellschafter Rücksicht nehmen müssen? Als da wären Gewinnmaximierung, aufwändige Werbung und PR, gezielte Preisunterbietung und, und

Große Justizreform

Kaum ist die Tinte trocken, mit der die letzte Reform der ZPO unterschrieben wurde, schon dreht sich das Reformkarussell erneut. Die Konferenz der Länder-Justizminister hat im November 2004 Eckpunkte für eine so genannte „**große Justizreform**“ beschlossen, die der Deregulierung, der Auslagerung von Aufgaben, der Konzentration und der Qualitätssicherung dienen soll. Die Apparate der Justizministerien der Länder sind mit Hochdruck an der Erarbeitung tragfähiger Konzeptionen. Ich will heute nur einen Satz über die so genannte funktionale Zweigliedrigkeit verlieren, für die sich die Justizminister der Länder ausgesprochen haben. Der Eingangsinstanz als Tatsacheninstanz soll grundsätzlich jeweils nur ein Rechtsmittel folgen, das nur der rechtlichen Fehlerkontrolle dient. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung soll durch Vorlageverfahren für alle Fälle der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung sichergestellt werden. Rechtsmittel sollen für alle Gerichtsbarkeiten vereinheitlicht und auf das verfassungsrechtlich Notwendige beschränkt werden. Einmal mehr soll also eine angebliche Optimierung der Justiz durch den Abbau von Rechtsmitteln ver-

wirklicht werden. Die Beschränkung auf das verfassungsrechtlich Notwendige wird als Reformziel vorgegeben, als wäre ein umfassender und gut funktionierender Rechtsschutz nicht einer der wenigen verbliebenen Standortvorteile, die Deutschland für sich in Anspruch nehmen kann. Das Bundesministerium der Justiz scheint allerdings einer großen Justizreform eher abwartend gegenüber zu stehen – fast möchte ich sagen Gott sei Dank.

Juristenausbildung

Noch ist die letzte Reform der **Juristenausbildung** nicht flächendeckend umgesetzt, durch die bekanntlich die anwaltlichen Ausbildungselemente in Studium und vor allem im Referendariat erheblich ausgebaut wurden. Schon dräuen auch hier sehr weitgehende neue Überlegungen. Der Juristenausbildung soll nach diesen Vorstellungen eine zweistufige Ausbildung nach Maßgabe der so genannten Bologna-Beschlüsse übergestülpt werden. Dabei soll ein sechssemestriges Grundstudium mit dem Bachelor-Grad abgeschlossen werden. Der Bachelor soll für die Ausübung eines juristischen Berufs qualifiziert sein. Nur etwa ein Viertel der Absolventen soll nach einem Aufbaustudium von weiteren vier Semestern den Master-Grad erwerben. Noch sind die Justizministerien, soweit ersichtlich, einhellig der Auffassung, dass ein sechssemestriges Bachelor-Studium keine ausreichende Basis für eine juristische Berufstätigkeit darstellt und sich die Juristenausbildung daher für eine Gestaltung nach den Bologna-Beschlüssen nicht eignet. Zunehmende Finanzknappheit weicht diese Haltung aber offenbar bereits auf. Man denkt daran, in Zukunft Juristen, die den Bachelor gemacht haben gar nicht mehr, solche, die den Master-Grad erworben haben, nur noch in der für den Richter- und Beamtennachwuchs benötigten Zahl nach Abschluss des Studiums weiter praktisch auszubilden. Die für den anwaltlichen Nachwuchs benötigten Juristen sollen auf Kosten der Anwaltschaft bzw. auf eigene Kosten in der Praxis zu Anwälten ausgebildet und am Schluss einer speziellen Anwaltsprüfung unterzogen werden. Ich oute mich hier als Anhänger des Einheitsjuristen und plädiere dafür, an einer einheitlichen Ausbildung aller Volljuristen festzuhalten. Nur so behalten wir Anwälte das unentbehrliche Moment gleicher Augenhöhe beim Rechtsgespräch, das wir für unsere Mandanten mit Richtern und Beamten zu führen haben.

Offenbar sind die Befürworter grundsätzlicher Änderungen in diesem Bereich auch von der Hoffnung beseelt, auf diese Art den starken Zustrom zur Anwaltschaft bremsen zu können, der uns allen Sorge bereitet. Ich bin der Meinung, dass dieses Problem nicht mit Mitteln bewirkt werden darf, die

sich als tatsächliche Zugangsbeschränkungen darstellen oder gar eine Frage des Geldbeutels sind. Natürlich bereitet der starke Zustrom zur Anwaltschaft auch und gerade der größten Kammer der Republik große Sorgen. Das darf aber eine der freiheitlichen Grundordnung verpflichtete Anwaltschaft nicht zur Befürwortung von Mitteln verführen, die den Marktzugang tüchtigen und begabten Nachwuchses behindern.

Zum Thema Ausbildung noch eine aktuelle Information: Wie Sie sich erinnern werden, haben wir im vergangenen Jahr darüber diskutiert, ob die Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe, an der Referendarausbildung mitzuwirken, finanzielle Mittel aus dem Beitragsaufkommen aufwenden darf. Der Hamburgische Anwaltsgerichtshof hatte dies im Anfechtungsverfahren eines Kollegen gegen die Kammer Hamburg bejaht. Am Montag dieser Woche hat nun der Anwaltssenat des BGH die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Kollegen zurückgewiesen. Damit wurde unsere Auffassung, dass für die Juristenausbildung – selbstverständlich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – Beitragsmittel eingesetzt werden dürfen, bestätigt. Die Begründung des BGH wird sicherlich in absehbarer Zeit veröffentlicht werden*.

Neue Fachanwaltschaften

Die **Satzungsversammlung** war im Berichtsjahr besonders fleißig. Sie hat nach einer Legislaturperiode des Zauderns im vergangenen November nicht weniger als **sechs neue Fachanwaltsbezeichnungen** beschlossen und die dafür geltenden Anforderungen definiert. Nachdem zwischenzeitlich die Genehmigung durch die Bundesministerin der Justiz vorliegt, werden am 01. Juli dieses Jahres die Bereiche Medizinrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht sowie Transport- und Speditionsrecht als neue Fachanwaltsbezeichnungen geführt werden können.

Ich möchte Sie alle ermutigen, die Chance der Fachanwaltschaft zu ergreifen. In einer Zeit, in der ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz die Anbieter legaler Dienstleistungen auf dem umkämpften Markt der Rechtsberatung deutlich vermehren wird, ist die Chance der Werbung mit zertifizierten und damit rechtlich geschützten Fachanwaltsbezeichnungen bei einem durch Fortbildung gesicherten Qualitätsstandard unverzichtbar. Die Fachanwalt-

* Die Entscheidung des BGH zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung ist inzwischen unter dem Aktenzeichen AnwZ (B) 27/04 im Internet unter www.bundesgerichtshof.de veröffentlicht und kann dort kostenfrei nachgelesen werden.

schaft ist ein wichtiges Instrument des Qualitätswettbewerbs, von dem ich vorhin gesprochen habe. Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung wird am 7. November dieses Jahres stattfinden und voraussichtlich werden noch weitere Fachanwaltschaften zur Debatte gestellt werden. Die Rede ist, ohne dass die Terminologie bereits feststünde, von den Bereichen Urheber- und Medienrecht, Wettbewerbsrecht und Gesellschaftsrecht.

Werbung mit Teilbereichen der Berufstätigkeit

Grundsätzlich geändert wurde auch die Bestimmung von **§ 7 der Berufsordnung**, die bislang die Werbung mit Teilbereichen der Berufstätigkeit nur unter den Bezeichnungen Interessenschwerpunkt und Tätigkeitsschwerpunkt zuließ. Diese Bestimmungen waren durch zahlreiche Gerichtsurteile aller Instanzen bereits stark durchlöchert, so dass die Satzungsversammlung eigentlich nur noch eine Ruine beseitigte, als sie in ihrer letzten Sitzung diese restriktive Terminologie aufgab. Die Neufassung sieht eine Generalklausel vor, wonach der Anwalt dann mit Angaben über Teilbereiche seiner Berufstätigkeit werben darf, wenn er Kenntnisse nachweisen kann, die seinen Angaben entsprechen. Will er qualifizierende Hinweise, z. B. „Spezialist“ verwenden, so muss er nachhaltig auf diesem Gebiet tätig gewesen sein. Damit soll eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums vermieden werden bei gleichzeitig größtmöglicher Gestaltungsfreiheit des werbenden Anwalts. Lassen Sie sich, liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht einreden, dies sei unnötig oder gar durch unwiderlegbare Schwindeleien über die eigene Qualifikation leicht überwindbar. Die Anwaltschaft wird nach meiner festen Überzeugung verantwortlich mit der neuen Regelung umgehen. Sie und die Rechtsprechung erhalten durch die Neufassung des § 7 BORA einen liberalen Parameter für die Gestaltung der Anwaltswerbung.

Fortbildung

Aus dem Bereich der **Kammertätigkeit** möchte ich heute den Bereich der **Fortbildung** herausheben. Es fanden im Jahr 2004 insgesamt 117 Abendveranstaltungen für die Anwältinnen und Anwälte des Kammerbezirks statt, für die sich 7.435 Teilnehmer angemeldet haben. Zusätzlich wurden für Kanzleimitarbeiter 39 Abendveranstaltungen ausgerichtet, an denen 1.551 Personen teilgenommen haben.

Nach § 73 der Bundesrechtsanwaltsordnung hat der Vorstand die Belange der Kammer zu fördern. Nachdem die Rechtsanwälte nach § 43 a Abs. 6 BRAO zur Fortbildung verpflichtet sind und die rasant wachsende Fachanwaltschaft einer speziellen Fortbildungsverpflichtung nach der Fachanwaltsordnung unterliegt, musste die Kammer unter

Berücksichtigung des Dienstleistungsgedankens und des Serviceangebots gerade auch in diesen Bereichen anwaltliche Fortbildung anbieten. Wir sehen dies als Element der "Grundversorgung" unserer Mitglieder, auf deren besondere Bedürfnisse wir durch das ausschließliche Angebot kürzerer Abendveranstaltungen eingehen wollen, die nach Feierabend wahrgenommen werden können, falls es einen solchen für Freiberufler überhaupt gibt. Wir möchten nicht mit gewerblichen Anbietern auf dem Sektor von Tages- oder Halbtagesveranstaltungen oder gar mehrtägigen Blockveranstaltungen konkurrieren. Das ist nicht unsere Aufgabe.

Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen bieten wir bekanntlich sehr preisgünstig an. Trotzdem legen wir Wert auf die Feststellung, dass Beitragsmittel dafür nicht, jedenfalls nicht im nennenswerten Umfang verwendet werden müssen, weil die Veranstaltungen sich durch ihre lebhaftere Inanspruchnahme seitens der Kollegenschaft mehr oder weniger selbst tragen. Leider müssen wir auch diese Aktivität gegen Angriffe verteidigen, die noch dazu von anwaltlicher Seite kommen. Da wir unsere abendlichen Fortbildungsveranstaltungen im geschilderten Rahmen beibehalten wollen, würde mich ein Meinungsbild der Kammerversammlung interessieren. Ich darf Sie deshalb um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie für die Beibehaltung der Fortbildungsveranstaltungen sind. (Anm. d. Red.: Das Meinungsbild ergab eine fast einstimmige Mehrheit für die Beibehaltung der Fortbildungsveranstaltungen bei nur 2 Stimmenthaltungen und ohne Gegenstimmen)

Aus der Kammerarbeit

Von Bedeutung für die Selbstverwaltung scheint mir ein Prozess zu sein, den unsere Kammer derzeit vor dem **Finanzgericht Nürnberg** führt. Ein Finanzamt hatte beim Kammervorstand im Zuge der Zwangsvollstreckung gegen einen Kollegen nach dessen Kontoverbindung gefragt. Als der Kammervorstand die Bekanntgabe verweigerte, wurde ein Zwangsgeld angedroht. Gegen diesen Bescheid richtet sich die noch nicht verbeschiedene Anfechtungsklage der Kammer beim zuständigen Finanzgericht. Der Vorstand ist der Meinung, dass die Frage, ob die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstands oder die Auskunftspflicht gegenüber den Steuerbehörden nach § 105 AO Vorrang genießt, für die Selbstverwaltungskörperschaft der Anwaltschaft wichtig ist und wird notfalls eine höchststrichterliche Klärung herbeiführen.

Vorstand und Präsidium haben im Berichtsjahr fleißig gearbeitet. Die Routinearbeit lief störungsfrei. Die Kammer München war in die Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer eingebunden und auf

den beiden Hauptversammlungen und einigen Präsidientenkonferenzen vertreten. Einen lebhaften Austausch pflegten wir auch über die Grenzen hinaus mit Kammern und Anwaltsorganisationen namentlich in Österreich, Italien, Slowenien und Frankreich. Zu traditionellen Kontakten mit der Kammer Paris kam im abgelaufenen Jahr die Erneuerung eines Kooperations- und Freundschaftsvertrages mit der Kammer Bordeaux. Zusammen mit zwei Kollegen aus dem Kammervorstand habe ich im Juni vergangenen Jahres als Teil einer Delegation der Landeshauptstadt München an einem Besuch in der Partnerstadt Bordeaux teilnehmen dürfen, der auch auf anwaltlicher Ebene sehr fruchtbar verlief. Die angeknüpften Beziehungen wurden anlässlich eines Gegenbesuchs aus Bordeaux im vergangenen November weiter gepflegt. Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie als junge Anwältinnen oder Anwälte Interesse haben, einige Zeit in Bordeaux zu arbeiten. Wir vermitteln und fördern das gerne.

Eine kleine Erfolgsstory ist der seit vergangenem Oktober kostenlos über das Internet verschickte **Newsletter**, den wir in Zusammenarbeit mit der BRAK in unregelmäßigen Abständen, ca. einmal monatlich, verschicken. Sie können ihn kostenlos über die Website der Kammer abonnieren. Er hat ca. 5.000 Abonnenten gefunden, die auf aktuelle und reich mit Quellen verlinkte Informationen zu Gesetzgebungsvorhaben und Entscheidungen sowie auf Veranstaltungshinweise usw. nicht verzichten wollen.

Auch in diesem Jahr darf ich meinen Bericht nicht schließen, ohne den Kolleginnen und Kollegen aus Kammervorstand, Präsidium und Geschäftsführung sowie vor allem auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die reibungslose und loyale Zusammenarbeit sehr herzlich zu danken.

2. Bericht des Schatzmeisters

In seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2004 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kempfer, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr.

Für die Bilanz und den Abschluss 2004 wurde erneut das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt.

Schatzmeister Dr. Kempfer ging auch auf die Sterbegeldordnung ein, die in den nächsten Jahren reformiert werden müsse. Das Sterbegeld der

Rechtsanwaltskammer München sei eines der höchsten im Bundesgebiet und könne in dieser Höhe auf Dauer wohl nicht mehr aufrechterhalten werden.

Abschließend verwies Schatzmeister Dr. Kempfer auf den Nothilfefonds der Kammer und bat, bedürftige Kollegen zu benennen.

3. Aussprache und Entlastung

Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand einstimmig die **Entlastung** bei Stimmenthaltung von Vorstand und Geschäftsführung.

4. Beschlüsse

Die Kammerversammlung beschloss zunächst eine Änderung der Geschäftsordnung der Kammer sowie eine Neufassung der Gebühren- und Entschädigungsordnung. Die durch den Präsidenten ausgefertigten geänderten Regelwerke werden unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ als Beilage in diesem Heft verkündet.

In einem weiteren Beschluss forderte die Mitgliederversammlung den Vorstand auf, gegenüber der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung darauf hinzuwirken, dass bei Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse das Wertaufholungsgebot gemäß § 280 Abs. 1 HGB als allgemeiner Bilanzgrundsatz im Sinne des § 12 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerkes ausnahmslos befolgt wird.

Die Versammlung beauftragte schließlich den Schatzmeister, ab dem Wirtschaftsjahr 2007, beginnend mit dem 01.01.2007, eine Beitragssenkung von linear 20-25 EUR einzuplanen.

5. Ersatzwahl zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2005 wählte Herrn Kollegen **Joachim Schwarzenau** aus Dachau in den Kammervorstand. Das neue Vorstandsmitglied wird in diesem Heft auf der nächsten Seite vorgestellt.

Die Versammlung hatte gemäß § 69 Abs. 3 BRAO eine Ersatzwahl für den Bezirk des LG München II durchzuführen, da Herr Kollege Heinz Merk aus Weilheim am 26. September 2004 verstorben ist.

6. Sondervorstellung des Stuttgarter Juristenkabarets

Die Kammerversammlung endete in frohgemuter Stimmung. Schuld daran war die Sondervorstellung des Stuttgarter Juristenkabarets. In einer Fol-

ge von Sketchen, Liedern und Parodien konnten sich die Kolleginnen und Kollegen in humorvoller und pointierter Weise bei ihrer Berufsausübung vor Gericht wieder finden. Aber auch die Justiz haben die Kabarettisten, alle selbst Juristen, als Kenner der Szene nicht geschont.

Die Aufführung endete mit der treffenden Feststellung in musikalischer Form, dass die besten Geschichten immer noch das Leben selbst schreibt ...

■ Jüngstes Vorstandsmitglied aus Dachau

Die Kammerversammlung 2005 wählte den Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Joachim Schwarzenau aus Dachau in den Kammervorstand. RA Schwarzenau ist derzeit das jüngste Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer München.



Joachim Schwarzenau: „Ich bin 37 Jahre alt, geboren in Dachau, verheiratet und Vater eines einjährigen Sohnes. Nachdem ich mein Abitur 1987 auf dem Luitpold- Gymnasium München absolviert hatte, studierte ich in der Zeit von 1987 bis 1992 an der Ludwig-Maximilians-Universität München und legte dort mein Erstes Juristisches Staatsexamen ab. Bereits während dieser Zeit, aber auch im Rahmen der anschließenden Referendarzeit war ich als Werkstudent / juristischer Mitarbeiter bei diversen deutschen Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien tätig.“

Im Jahre 1995 legte ich die Zweite Juristische Staatsprüfung in München ab und bin nach einer mehrmonatigen Projektstätigkeit bei der Bayernversicherung sowie einer eineinhalbjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt für die Rechtsanwälte Gall & Kollegen als selbständiger Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht in Dachau zugelassen.

Seit 1999 bin ich Fachanwalt für Strafrecht. Nachdem ich seit mehreren Jahren neben meiner Anwaltstätigkeit auch als Dozent in der Krankenpflegeschule der Amperkliniken Dachau, des Klinikums Großhadern und den Fachschulen Guthäusern sowie als Gastdozent für die Ausbildung von Rechtsreferendaren tätig bin, gilt mein berufspolitisches Ansinnen vor allem der Unterstützung der jüngeren Anwaltschaft.

Bei der Rechtsanwaltskammer München bin ich in einer gebühren-, sowie einer berufsrechtlichen Abteilung tätig.“

■ Fortbildung und Qualitätssicherung

Fortbildung, genauer: die überprüfbare und sanktionierte Pflichtfortbildung des Rechtsanwalts, ist das angesagte Thema. „Qualitätssicherung durch überprüfbare Pflichtfortbildung“ war Gegenstand der von der BRAK Anfang April veranstalteten 5. Europäischen Konferenz, an der die Präsidenten der Berufsorganisationen aus 20 Staaten sowie neben der Bundesjustizministerin und der Berliner Justizsenatorin Ministerialbeamte der Bundesministerien für Justiz und für Wirtschaft und Arbeit teilnahmen.¹⁾ Ein europäischer Rechtsvergleich ergab, dass in einigen europäischen Staaten die Pflichtfortbildung eingeführt wurde, z.B. Frankreich, Belgien, Niederlande, in der Mehrzahl jedoch (noch?) nicht. In Deutschland sind die europäische Entwicklung (Hellwig NJW 2005, 1219) und das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), das Nichtanwältinnen den Zugang zur Rechtsberatung eröffnen soll, Anlass, über das Thema nachzudenken. So schlug der Präsident der BRAK dem Bundesjustizministerium vor, die Fortbildung der Anwälte in dieser Richtung neu zu regeln.²⁾ Derzeit gilt die seit 1994 bestehende Regelung, wonach es zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts zählt, „sich fortzubilden“.³⁾

In den Staaten, in denen eine überprüfbare Pflicht zur Fortbildung besteht, lassen sich in der Verwirklichung ähnliche Strukturen erkennen. Für allerlei

¹⁾ Siehe BRAK-Mitt. 3/2005, Seiten 100 ff

²⁾ Franz; BRAK-Mitt. 3/2005, Seite 106

³⁾ § 43 a Abs. 6 BRAO

Fortbildungsmaßnahmen, wie etwa Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Lehrtätigkeit usw., werden Punkte vergeben, die sich zu einem jährlichen Mindeststand addieren müssen. Die Sanktionen reichen bis zum Entzug der Zulassung.

In der Diskussion wird durchweg ein Zusammenhang zwischen überprüfbarer Pflichtfortbildung und Qualitätssicherung gesehen.⁴⁾ Ich beschäftige mich in meiner Eigenschaft als Mitglied des BRAK-Ausschusses für Qualitätssicherung und Zertifizierung seit 1996 mit dem Qualitätsmanagement der anwaltlichen Arbeit. Ich möchte daher den genannten Zusammenhang näher betrachten.

Was ist Fortbildung? Fortbildung ist nicht nur (aber auch) der Bestandserhalt des vorhandenen Wissens, sondern dessen systematische Erweiterung. Bei der Informationsflut, die auf uns Anwälte zunehmend hereinschwappt, kann niemand ernsthaft bezweifeln, dass der Anwalt veranlasst ist, sich ständig fortzubilden, wenn er am Markt bestehen will.

Was ist Qualitätssicherung? Qualitätssicherung ist ein systematisches und normiertes (ISO 9002) Verfahren, um die gleich bleibende Qualität eines Produktes oder einer Dienstleistung zu gewährleisten.

Man sieht, dass die beiden Begriffe verwandt, aber nicht deckungsgleich sind. Nicht nur, dass Fortbildung mehr von dynamischen (Wissenserweiterung) und Qualitätssicherung mehr von statischen (Bestandserhalt) Elementen geprägt ist; entscheidend ist der weitere Rahmen der Qualitätssicherung. Fortbildung hat nur die Erweiterung des Wissens des konkreten Anwalts im Auge. Qualitätssicherung oder -management des Anwalts umfasst viel mehr. Dazu zählt etwa, dass in festgeschriebenen Prozeduren der Umgang mit den Mandanten geregelt und optimiert wird. Dazu zählt, dass in Prozeduren der Kanzleiablauf so optimiert wird, dass keine Fehler passieren. Was nützt dem Mandanten der beste Anwalt, wenn sein Büro die Berufungsfrist versäumt? Dazu zählt die Fortbildung der nichtanwaltlichen Mitarbeiter, z.B. die regelmäßige Belehrung über die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Dazu zählt, last but not least, die Fortbildung des Anwalts selbst. Man sieht: die Fortbildung des Anwalts alleine garantiert keine bessere Qualität der anwaltlichen Arbeit. Sie ist nur ein Baustein in einem Geflecht, das nur als Ganzes die gute Qualität anwaltlicher Arbeit gewährleistet. Qualitätssicherung und Pflichtfortbildung sind keine gleichwertigen Begriffe, sie stehen vielmehr in einem hierarchischen Verhältnis.

⁴⁾ Brouwer, der Präsident der Rechtsanwaltskammer der Niederlande, wo die Pflichtfortbildung 1994 eingeführt wurde, konnte allerdings nicht sagen, dass die Pflichtfortbildung zur einer Qualitätssteigerung geführt hätte, BRAK-Mitt. 3/2005, Seite 100

Ein anderer Punkt ist die Überprüfung und Sanktionierung der Pflichtfortbildung. Hier ist Art. 12 GG im Auge zu behalten und eine gewisse Regeldichte wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes wohl unerlässlich, die die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts einschränken könnte.

Fazit:

Überprüfbare und sanktionierte Pflichtfortbildung könnte gleichermaßen zu kurz und zu weit gegriffen sein. Zu kurz, weil sie nur die Fortbildung des Rechtsanwalts im Auge hat, die Qualität anwaltlicher Arbeit nicht nur aus der Höhe des Wissens des Anwalts besteht, sondern aus vielen Komponenten. Zu weit, weil die berufliche Freiheit des Anwalts unnötig beschnitten werden könnte. Es besteht ferner die Gefahr, dass durch die Überbetonung nur einer Komponente der Qualitätssicherung die anderen Vorzüge des Anwalts, die noch dazu ihm alleine zur Verfügung stehen, nämlich Verschwiegenheit und Loyalität, in den Hintergrund gedrängt werden. Gerade die aber gilt es hervorzuheben. In dem Bemühen, sich gegen andere, die auf den Rechtsberatungsmarkt drängen, abzugrenzen, muss den Rechtssuchenden immer wieder verdeutlicht werden, dass die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt die Einzigen sind, die zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet sind und die ausschließlich die Interessen ihres Mandanten vertreten.

Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen

■ Aufbewahrungsfristen

für Mandantenakten im Hinblick auf die neuen Verjährungsvorschriften

Das Verjährungsanpassungsgesetz, das zum 15.12.2004 in Kraft getreten ist (BGBl I 2004, 3214), verändert die Verjährungsregelung für die anwaltliche Haftung tiefgreifend. Die bisherige Spezialregelung in § 51 b BRAO wurde ersatzlos aufgehoben. Die Verjährung anwaltlicher Haftungsansprüche richtet sich seit dem 15.12.2004 nach den Vorschriften über die Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB. Es kann Konstellationen geben, in denen die Verjährung erst nach 10 Jahren, im Einzelfall – insbesondere bei erbrechtlicher Beratung – die Verjährung erst 30 Jahre nach Auftragsbeendigung eintritt. Es liegt also im besonderen Interesse des Rechtsanwalts, Handakten länger aufzubewahren.

1. Geltende Gesetzeslage

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verpflichtet den Rechtsanwalt durch Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben zu können (§ 50 Abs. 1

BRAO). Diese Handakten hat der Rechtsanwalt auf die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Die gesetzliche Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Unter den Handakten im Sinne dieser Bestimmungen sind nur die Schriftstücke zu verstehen, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt, soweit sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient (§ 50 Abs. 2, 4 und 5 BRAO). Die korrespondierende Regelung hierzu, insbesondere das Recht, Handakten zurückzubehalten, findet sich in § 17 BerufsO (BORA).

Der Rechtsanwalt kann im Einzelfall (allerdings nicht über AGB) diese Frist zur Aufbewahrung verkürzen. Eine Verkürzung auf weniger als drei Jahre wird unter Berücksichtigung von § 51 b BRAO für unangemessen erachtet (LG Koblenz, BRAK-Mitt. 1987, 215 = BB 1987, 1490; Feuerich/Weyland, 6. Auflage, Rd.-Nr. 9 zu § 50 BRAO).

Nach dem Tode des Rechtsanwalts geht die Aufbewahrungspflicht auf die Erben über, für die die Schweigepflicht fortgilt (§ 203 Abs. 3, Satz 3 StGB). Wird die Praxis nicht von einem anderen Rechtsanwalt fortgeführt, wird die Verwaltung eines nicht ganz unerheblichen Aktenbestandes regelmäßig die Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei nach § 55 BRAO erforderlich machen (Jessnitzer/Blumberg, § 50, Rd.-Nr. 5; BRAK-Mitt. 1994, 214).

An dieser Rechtslage hat sich – auch bis heute – nichts geändert. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht ist somit gleichgeblieben.

Die dargestellte Rechtslage berücksichtigt und regelt also in erster Linie das Interesse des Mandanten an den Handakten des Rechtsanwalts.

2. Eigeninteresse des Rechtsanwalts

Schon in der Vergangenheit bestand ein erhebliches Eigeninteresse des Rechtsanwalts an der Aufbewahrung seiner Handakten. Folglich musste der Gesetzgeber dies auch nicht regeln. Er hat dies auch nicht getan, weder in der Vergangenheit, noch jetzt.

Woher kommt das Eigeninteresse des Rechtsanwalts?

Dieses Eigeninteresse des Rechtsanwalts an der Aufbewahrung seiner Handakten rührt aus § 51 b BRAO, der die Verjährung von Ersatzansprüchen regelt. Hiernach verjährt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrages. Diese gesetzliche Bestimmung wurde durch die Rechtsprechung über die Verjährung des **Sekundäranspruches** ausgeweitet. Hierunter ist zu verstehen, dass den Rechtsanwalt gegenüber seinen Mandanten eine Pflicht zur Aufklärung über die Verletzung einer Verpflichtung des Mandatsverhältnisses trifft. Verletzt der Rechtsanwalt diese Aufklärungspflicht, so haftet er auf die Dauer von drei Jahren ab der Verletzung der Aufklärungspflicht für den Schaden, der sich aus der Pflichtverletzung des Anwaltsvertrages ergeben hat. Die Verjährung des Sekundäranspruches kann beginnen, bevor die Verjährung des Primäranspruches vollendet ist (BGH 94, 389; NJW 88, 266).

Diese Regelung des § 51 b BRAO (Verjährung spätestens drei Jahre nach Beendigung des Auftrages) stellte eine Privilegierung des Rechtsanwalts gegenüber der früher geltenden 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB a.F.) dar und rechtfertigte sich aus dem mit der Anwaltstätigkeit verbundenen ungewöhnlich hohen Risiko eines Haftungsfalls und daraus, dass der Schuldbeweis sowie der Gegenbeweis und die Feststellung des Schadens nach längerer Zeit oft auf große Schwierigkeiten stoßen (amtliche Begründung; Feuerich, § 51 b, Rd.-Nr. 2).

Die kurze Verjährung des § 51 b BRAO sollte also unabhängig von der Kenntnis des Auftraggebers die Anwälte davor bewahren, durch die Folgen berufstypischer Risiken in nicht überschaubarer Weise auf unangemessen lange Zeit wirtschaftlich bedroht zu werden.

Die bereits erwähnte, von der Rechtsprechung entwickelte Sekundärhaftung machte zum Ausgleich der kurzen Verjährungsfrist und zum Schutze des Mandanten besondere Sorgfaltsmaßnahmen des Anwalts notwendig, die darauf abzielen müssen, dem Auftraggeber Regressmöglichkeiten durch rechtzeitigen Hinweis auf diese zu erhalten. Dies gilt insbesondere, wenn die gesetzliche Verjährungsfrist bereits abgelaufen wäre, bevor der Geschädigte Kenntnis vom Schaden erhält und erstmals für die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung sorgen könnte. Zum Sekundäranspruch vergleiche BGH NJW 1996, 48; 1993, 2747; BGHZ

94, 380, BGH NJW 1987, 326; BRAK-Mitt. 1999, 168 sowie bei Borgmann und Zugehör.

Der Sekundäranspruch ist letztlich nicht auf einen Schadensausgleich in Form einer Geldzahlung gerichtet, sondern hindert den Anwalt daran, erfolgreich die Verjährungseinrede im Regressprozess zu erheben. Die Verjährung des Sekundäranspruchs beginnt mit dem Eintritt der Primärverjährung (BGH Anwaltsblatt 1991, 1954 zum Steuerberatervertrag).

Aus dieser möglichen Konsequenz der Verjährung von Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung von Verpflichtungen aus dem Anwaltsvertrag und dem zeitweiligen erfolgreichen Ausschluss der Verjährungseinrede wegen des Sekundäranspruches hat sich in der Anwaltschaft eine allgemeine Überzeugung dahingehend ausgebildet, dass der Rechtsanwalt **im Eigeninteresse** seine Handakten jedenfalls über einen Zeitraum von 6 Jahren seit Beendigung des Mandats aufheben sollte. Aus Praktikabilitätsgründen wurde dieser Zeitraum noch erweitert auf den Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese 6-Jahresfrist endete.

Eine Rechtsverpflichtung des Anwalts, die Handakten mindestens auf die Dauer von 6 Jahren seit Beendigung des Mandats aufzuheben, hat es also auch in der Vergangenheit nicht gegeben. Eine solche Verpflichtung besteht auch heute nicht. Allerdings wohl eine Obliegenheitsverpflichtung gegenüber dem eigenen Haftpflichtversicherer.

3. Neue Verjährungsregelungen

Mit der Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2002 ist die Regelverjährung auf 3 Jahre reduziert (§§ 195, 199 BGB). Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat jedoch die Verjährungsregelungen in anderen Gesetzen als dem BGB nicht oder nur unvollkommen erfasst. Insbesondere ist § 51 b BRAO zunächst von der Schuldrechtsmodernisierung nicht erfasst worden.

Dies hat sich geändert durch das „Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“ vom 09.12.2004, in Kraft getreten am 15.12.2004. Hiernach wurde durch dieses Gesetz neben anderen Sonderverjährungsregelungen auch § 51 b BRAO ersatzlos gestrichen. Im Übrigen auch § 45 b Pat-AnwO und § 68 StBerG (§ 51 a WPO war schon zuvor durch die WPO Novelle zum 01.01.2004 aufgehoben worden, für Notare galt vor der Schuldrechtsreform § 852 BGB, seit 01.01.2002 die Regelverjährung §§ 195, 199 BGB).

Damit folgt die Verjährung von Ansprüchen gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe nun der Regelverjährung gem. §§ 195, 199 BGB. **Das bedeutet in der Regel eine deutliche Verlängerung der Regressverjährung.**

Zu den Einzelheiten insbesondere hinsichtlich der Überleitungsvorschriften siehe Bräuer, AnwBl. 1/2005, 65.

Der Rechtsanwalt kennt zwischenzeitlich von der Schuldrechtsreform Art. 229 § 6 EGBGB. Nun wird im Art. 229 EGBGB noch ein § 11 angefügt. Danach gilt § 6 entsprechend, soweit nicht anderes geregelt ist. Dabei tritt an die Stelle des 01.01.2002 der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften, also der 15.12.2004, und an die Stelle des 31.12.2001 der Tag vor dem Inkrafttreten (14.12.2004). Diese „krummen“ Daten werden die Rechtsanwendung auch nicht gerade erleichtern, nachdem sich der Anwalt an Hemmung statt Unterbrechung zwischenzeitlich gewöhnen musste. Herauszufinden, welche Frist nun wirklich die maßgebliche ist (für Geltung alten oder neuen Rechts) war schon nach § 6 in Art. 229 EGBGB nicht ganz einfach. Die Schwierigkeiten sind mit der Reform des Verjährungsrechts für die rechtsberatenden Berufe nicht geringer geworden. Die intensive Lektüre des Aufsatzes von Frau Bräuer in Anwaltsblatt 1/2005, 65 kann daher nur jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt dringend empfohlen werden.

4. Aufbewahrungsdauer

Nach dem neuen Verjährungsrecht (Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004) entfällt ersatzlos § 51 b BRAO und gilt nunmehr § 195 i.V. § 199 BGB, wonach die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
 - der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren Schadenersatzansprüche in 10 Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Abs. 1 und Abs. 3 BGB).

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

Diese kompliziert wirkende aber auch tatsächlich komplizierte Verjährungsregelung führt dazu, dass der sorgfältige, auch seine eigenen Interessen wahrnehmende Rechtsanwalt seine Handakten jedenfalls bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist aufbewahren wird. Nach dieser Frist verjähren grundsätzlich alle Ansprüche ohne Rücksicht auf Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis nach Entstehung des Anspruchs. Ausgenommen hiervon sind allein Schadenersatzansprüche, für die die Sonderregelung der Absätze II und III des § 199 BGB gelten. Hierbei handelt es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (§ 199 Abs. 2: 30 Jahre). Solche Fälle sind also auch vom Anwalt „aussonderbar“. Wegen der in § 199 Abs. 3 vorgenommenen Kombination der Verjährung in 10 bis in 30 Jahren ist nach meiner bisherigen Beurteilung auf die 10-Jahresfrist abzustellen, da in § 199 Abs. 3 Satz 2 maßgeblich auf die früher endende Frist abgestellt wird.

Es empfiehlt sich daher, dass der Rechtsanwalt die Handakten (§ 50 Abs. 1 BRAO) aus Eigeninteresse auf die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages, besser 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde, aufbewahrt.

Rechtsanwalt Jürgen Bestelmeyer, München

■ Aktuelle Rechtsprechung zur Fachanwaltsordnung – Teil 2 *

3. Der Begriff des „Falles“ i. S. d. § 5 FAO

In hohem Maße problematisch ist in der täglichen Arbeit der Fachausschüsse nach wie vor die Frage, was ein „Fall“ im Sinne des § 5 FAO ist, welche Kriterien im Hinblick auf § 2 Abs. 2 FAO i.V.m. § 5 Satz 1 FAO zu stellen sind, wann und in welchem Umfang auch zu **gewichten** ist.

Nach § 2 Abs. 2 FAO liegen besondere praktische Erfahrungen nur dann vor,

„wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.“

Nach § 5 Abs. 2 FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer anderen

* Teil 1 des Beitrages „Aktuelle Rechtsprechung zur Fachanwaltsordnung“ ist in RAK-Mitteilungen I/2005, S. 6 f., abgedruckt.

Gewichtung führen. Hier ist zu erinnern an die Empfehlungen des „Berliner Erfahrungsaustausches“ aus dem Jahre 2001 (BRAK-Mitt. 2002, S. 26 ff), in denen für jede einzelne Fachanwaltschaft Empfehlungen niedergelegt sind. Diese Empfehlungen werden von der Rechtsprechung wiederholt aufgegriffen, sind also keine rein akademischen Niederlegungen. Sie liegen auch der Rechtsprechung des BayAGH zugrunde (BayAGH I-13/03 vom 26.05.04; ebenso z.B. der AGH Bremen – 1 AGH 2/2002 vom 03.12.2003).

Daneben hat der BayAGH in der Entscheidung vom 06.11.2002 für die Angaben in der Fallliste gefordert, dass erkennbar sein muss, „welches Maß an geistiger Auseinandersetzung bzw. Durchdringung fachbezogener Fragen im Einzelfall“ zu leisten war. Daraus ist zu schließen, dass nicht jede Selbstverständlichkeit, die an den Anwalt herangetragen wird und die keine eigenständige juristische Durchdringung fachbezogener Fragen erfordert, zu berücksichtigen sein dürfte, .

Mündliche oder telefonische Beratungen können berücksichtigungsfähig sein, sobald der Inhalt hinreichend dokumentiert ist, einschließlich einer „Durchdringung fachbezogener Fragen im Einzelfall“.

Trotz der Betonung der starken Formalisierung des Verfahrens verlangt der BGH (BRAK-Mitt. 1997, 255-256) den Nachweis,

„dass der Anwalt mehr als in einer Allgemeinpraxis üblich mit Mandaten aus dem betreffenden Fachgebiet befasst ist und die von ihm bearbeiteten Fälle bei einer Gesamtbewertung mindestens (im Verwaltungsrecht) 80 Mandaten durchschnittlicher Bedeutung aus dem betreffenden Fachgebiet entsprechen (BGH, BRAK-Mitt. 1996, 128 ff)“.

Das heißt: Auch wenn Fälle nur **durchschnittliche** Bedeutung haben, sind sie jeweils als ein Fall zu bewerten.

Es schließt sich somit sofort die Frage an, was ein „durchschnittlicher“ Fall ist und wie – positiv oder negativ – zu gewichten ist. Allgemeine Kriterien lassen sich hierzu nicht aufstellen.

Der BayAGH (BayAGH I-7/03, Beschl. v. 11.02.2004) lässt eine weitreichende negative Gewichtung zu. Wörtlich sagt er:

Bei „einer Vielzahl gleich gelagerter, einfacher Fälle ist es zulässig, eine höhere Anzahl von Fällen, als die Regelzahl verlangt, einzufordern“.

Der BayAGH setzt sich hier mit der Entscheidung des BGH vom 23.09.2002 (NJW 2003, 741) auseinander. Selbst wenn kein weitergehender **fachlicher** Qualifikationsnachweis abverlangt werden darf (also die qualitative Bearbeitung von Fällen nicht geprüft werden darf), so ist es zulässig, die aufgelisteten Fälle einer Gewichtung in unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder schwierig zuzuführen.

So hat der BayAGH in seiner neueren Entscheidung vom 26.05.2004 (I-13/03) für den Fachbereich Familienrecht betont, dass z.B. psychische Probleme der Parteien, schwierige persönliche Verhältnisse und nicht leicht durchschaubare Vermögensgestaltungen durchschnittlich sind und mit nicht mehr als einem Fall zu werten sind.

Der AGH Bremen (BRAB-Mitt. 2004, 85, Beschl. v. 03.12.2003 – 1 AGH 2/02, S. 11 ff) ist der Auffassung, eine Gewichtung in 0,1 oder 0,2 Fälle sei unzulässig. Hierfür gebe es keine konkreten Kriterien. Die „Gewichtung von 10 % eines durchschnittlichen Falles“ sei nicht möglich. Denn hierzu müsste die vollständige Kenntnis des jeweiligen Falles vorliegen. Es fehle an einem Maßstab, was ein „durchschnittlicher“ Fall ist. Eine „Mindestgewichtung von 0,5“ für jeden Fall sei angebracht.

Da die Gewichtung von der Rechtsprechung in vollem Umfang überprüft wird, ein Ermessensspielraum oder – richtiger – ein Beurteilungsspielraum nicht existiert, ist auch der Einwand, die Gewichtung könnte missbraucht werden (Zitat aus AGH Berlin – 1 AGH 22/03 – B. v. 18.03.04) zu entkräften; denn jede Entscheidung des Vorstandes, gestützt auf die Vorarbeit des Fachausschusses, ist gerichtlich in vollem Umfang judizierbar.

Der BayAGH lässt deshalb auch eine „feinere“ Gewichtung in seiner Entscheidung vom 11.02.2004 (I-7/03) zu: Ein Bewerber für den Fachanwalt für Steuerrecht hatte in seiner Fallliste (u.a.) acht Fälle angegeben, in denen er die Änderung der Steuerklassen und die Eintragung von Kinderfreibeträgen nach Scheidungsverfahren bearbeitet hatte. Soweit der BayAGH diese Fälle überhaupt berücksichtigen wollte, dann derart, dass die erforderliche Fallzahl von 50 auf 55 angehoben wurde. Damit gewichtet er diese Fälle unter 1/2. Bei diesem Bewerber für den Fachanwalt für Steuerrecht kam es allerdings nicht darauf an, weil sein Antrag ohnehin abgelehnt wurde.

4. Nachweis praktischer Kenntnisse durch Syndikusanwälte

Der Nachweis der praktischen Kenntnisse macht nach wie vor den **Syndikusanwälten** Schwierigkeiten.

a) Durch die Beschlüsse des BGH vom 13. Januar 2003 – AnwZ (B) 22/02 und insbesondere AnwZ (B) 25/02 = NJW 2003, 883 = AnwBI 2003, 233 – schien die Frage des Nachweises der praktischen Erfahrungen des Syndikusanwaltes geklärt:

„Insbesondere wenn die Syndikustätigkeit weitgehend weisungsungebunden ist und die in freier anwaltlicher Tätigkeit bearbeiteten Mandate von substantiellem Gewicht sind, kann der Nachweis der praktischen Erfahrungen auch bei deutlich geringeren Fallzahlen aus der anwaltlichen Tätigkeit nach § 5 FAO als geführt angesehen werden.“ (Anmerkung: Im entschiedenen Fall waren es bei Antragstellung 22 Fälle, deren Anzahl sich im Laufe des gerichtlichen Verfahrens auf 35 erhöhte).

Der BGH forderte weiter, dass auch die Fälle zu berücksichtigen sind,

„in denen die Antragstellerin im Auftrag des Unternehmensverbandes die arbeitsrechtliche Beratung und Prozessvertretung von dessen Mitgliedern durchgeführt hat, ohne fachlichen Weisungen des Verbandes unterworfen gewesen zu sein.“

In der Entscheidung vom selben Tage, veröffentlicht in NJW 2003, 883 = AnwBI 2003, 233, stellt der BGH nicht mehr entscheidend auf die „dienst- oder arbeitsvertragliche Grundlage der Syndikustätigkeit“ ab, vielmehr

„ob und inwieweit hinsichtlich der betreffenden Fälle nach den konkreten Umständen eine selbständige, d.h. unabhängige und von fachlichen Weisungen freie Bearbeitung durch den Syndikus gewährleistet ist. Da die dienstrechtliche Stellung eines Rechtsanwalts als freier Mitarbeiter eine fachliche Weisungsgebundenheit nicht ausschließt, kann umgekehrt die arbeitsvertragliche Bindung eines Syndikusanwalts an seinen Auftraggeber nicht von vorne herein einer in fachlicher Hinsicht weisungsfreien Tätigkeit des Syndikus entgegenstehen“.

Im Einzelfall kann durchaus eine fachliche Unabhängigkeit bestehen. Wenn und soweit zu besorgen ist, dass die Weisungs- und Richtlinienkompetenz des Arbeitgebers eines Syndikusanwalts in dessen konkrete Tätigkeit hineinwirkt, stellt dies die Eignung der betreffenden Tätigkeit in Frage, die besondere persönliche Qualifikation des als Syndikus tätigen Rechtsanwalts nach § 5 FAO nachzuweisen; nahe liegt die Weisungsgebundenheit, wenn der Syndikus im Interesse seines Arbeitgebers dessen **eigene** Rechtsangelegenheit bearbei-

tet. Auch muss der Rechtsanwalt mindestens drei Jahre nebenberuflich in seinem Fachgebiet tätig gewesen sein. Sonst wäre er in mancher Hinsicht einem Berufsanfänger vergleichbar.

Diese Entscheidung, die auf den Einzelfall abstellt, erging unter Geltung des § 5 Satz 1 FAO a. F., wonach die besonderen praktischen Erfahrungen voraussetzten, dass der Antragsteller **in der Regel** (das Einfallstor des Syndikusanwaltes) das Fachgebiet als Rechtsanwalt **selbständig** bearbeitet hat.

Auch der BayAGH folgt dieser Entscheidung, wenn er in seinem Beschluss vom 19.11.2003 (BayAGH I-24/02) für einen in einer Wirtschaftsprüfung-GmbH arbeitenden Rechtsanwalt die für die WP/StB-GmbH bearbeiteten Fälle berücksichtigt: diese praktische Erfahrungen können in die Bearbeitung der in der freien anwaltlichen Tätigkeit anfallenden Mandate einfließen. Im Rahmen der Gewichtung seien auch diese Fälle berücksichtigungsfähig. Nur dann, wenn eine **Weisungs- und Richtlinienkompetenz der GmbH** in die konkrete Tätigkeit des Antragstellers hineinwirke, könne diese Tätigkeit die besondere Qualifikation in Frage stellen (wie BGH NJW 2003, 883-885).

b) Mit der Änderung des § 5 Abs. 1 FAO durch die Satzungsversammlung zum 01.01.2003 ist die Diskussion neu entflammt:

Die Satzungsversammlung hatte § 5 Abs. 1 FAO zum 01.01.2003 dahingehend geändert, dass der Bestandteil „in der Regel“ entfällt und in der Folge – zum 01.07.2003 (BRAK Mitt. 2003, 67-69) – anstatt der „selbständigen“ Bearbeitung die Betonung auf „persönliche und weisungsfreie“ Bearbeitung gelegt wurde. Der Wortlaut nun:

„Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei gearbeitet hat...“

Der AGH Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 08.03.2004, 1 AGH 19/03) hat zu dieser Neuregelung die Auffassung vertreten, dass auf Tätigkeiten aus der Syndikuszeit (dort: Tätigkeit als Rechtssekretär beim DGB) nicht mehr zurückgegriffen werden könne: Das „Einfallstor“ (zur „Aufweichung“ der rein anwaltlichen Tätigkeit) in § 5 FAO („in der Regel“) sei geschlossen. Der geltende und strikte Wortlaut des § 5 Satz 1 FAO n. F. stünde den Syndici entgegen. Zwar ergebe sich aus den Materialien der Satzungsversammlung nicht, ob der Rechtsprechung des BGH die Grundlage entzogen wer-

den sollte; entgegen dem aktuellen Wortlaut der Satzung könne aber nicht der „Regel-Ausnahme-Grundsatz“ wieder eingeführt werden. Dementsprechend sind auch Henssler/Prütting (BRAO/FAO, 2. Aufl. 2004, § 5 Rn 3) und Feuerich/Weyland (BRAO/FAO, 6. Aufl. 2003, § 5 Rn 5) der Auffassung, dass die Tätigkeit des Syndikus-Anwalts für seinen Arbeitgeber nicht mehr im Rahmen des § 5 FAO berücksichtigt werden könne.

Der BayAGH hat – in einem obiter dictum – in seiner Entscheidung vom 10.12.2003 (BayAGH I – 1/03; Leitsatz: BRAK-Mitt. 2004, S. 129) vermutet, dass

„der Rechtsprechung des BGH in den genannten Entscheidungen nun offensichtlich durch die Satzungsversammlung der BRAK Rechnung getragen worden sei. Danach wird eine fachlich unabhängige, weisungsfreie Bearbeitung im Fachgebiet verlangt.“

Es war auch – zumindest nach Informationen von einigen Mitgliedern des zuständigen Ausschusses der Satzungsversammlung – in der Tat beabsichtigt, die Syndici stärker einzubeziehen, nicht auszuschließen. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Lage und der Entwicklung der Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung der Syndikus-Tätigkeit. Die Satzungsversammlung hat in der Neuformulierung „persönlich und weisungsfrei“ ausdrücklich die Formulierung der Rechtsprechung des BGH aufgenommen (und die Formulierung „selbständig“ ersetzt).

Damit hat sich für die tägliche Arbeit nichts geändert: Grundsätzlich werden Fälle im Rahmen der Syndikus-Tätigkeit nicht berücksichtigt; sobald aber die Tätigkeit weisungsungebunden ist, daneben die in freier Anwaltstätigkeit bearbeiteten Mandate von substantiellem Gewicht sind, kann der Nachweis der praktischen Erfahrung auch bei deutlich geringeren Fallzahlen aus der anwaltlichen Tätigkeit nachgewiesen sein.

Eine Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten, die Syndikusanwälte sind, bei der Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Der BGH hat hierzu in den Entscheidungen vom 13.01.2003 festgestellt, dass er „unausgesprochen den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen hat, die sich aus einer gänzlichen Nichtberücksichtigung der aus der Syndikustätigkeit herrührenden praktischen Erfahrungen ergeben könnte“.

*Rechtsanwalt Michael Then,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München*

■ Der Gebührenprozess – 7. Folge

Über ein Jahr ist seit der letzten Folge dieser Aufsatzreihe vergangen. Inzwischen hat sich viel im Kostenrecht getan, nachdem das Kostenmodernisierungsgesetz und damit das RVG und das GKG am 01.07.2004 in Kraft traten. Ein Satz zu Letzterem, das außerhalb meines Themas liegt. Ich empfehle sehr die Lektüre des GKG, weil es viel grundsätzlich Neues und Haftungsträchtiges enthält. War Ihnen z. B. bewusst, dass sich die Gerichtskosten einer zivilrechtlichen Klage (3/1) bei Rücknahme der Klage – im Gegensatz zu früher – nicht unbedingt reduzieren und die Gerichtskosten des Arbeitsgerichtsverfahrens nicht mehr im ArbGG, sondern im GKG geregelt sind?

Die aufgrund des RVG erwartete Lawine an Gebührenprozessen und damit Gutachtaufträgen an die Rechtsanwaltskammer blieb – bisher – aus. Sie ist aber nach wie vor zu erwarten, sobald die KollegInnen das neue Gebührenrecht vollständig verinnerlicht haben. Allerdings geben die Gerichte neuerdings häufig Gutachten in Auftrag, wenn kein Rechtsstreit zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten vorliegt, sondern etwa zwischen dem Geschädigten und dem gegnerischen Haftpflichtversicherer, z. B. zu der Frage, ob die vom Rechtsanwalt dem Geschädigten berechnete und von diesem als Schadensersatz geforderte 1,9 Geschäftsgebühr angemessen ist oder nicht. Obwohl hier nach h. M. § 14 Abs. 2 RVG, der die zwingende Einholung eines Gutachtens vorsieht, nicht einschlägig ist, entzieht sich die Rechtsanwaltskammer derzeit solchen Aufträgen nicht, weil sie damit an der Rechtsfortbildung mitwirken kann.

Mein Thema heute ist die Verrechnung der Geschäftsgebühr (VV RVG 2400) mit der Verfahrensgebühr (VV RVG 3100) des nachfolgenden Verfahrens, das schon Jungbauer in den Kammermitteilungen II 2005 behandelte. Vorbemerkung 3 Abs. 4 lautet:

„Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2400 bis 2403 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.“

Zu Satz 1 der Vorbemerkung 3 Abs. 4 wird die Meinung vertreten, die Anrechnung sei so vorzunehmen, dass – bei anschließendem Prozess – die Geschäftsgebühr voll bestehen bleibt und sich die

Verfahrensgebühr um die Hälfte der Geschäftsgebühr (max. 0,75) verringert (so z.B. Madert, 16. Aufl., VV RVG 2400 RdNr 141); Jungbauer aaO, Baumgärtel u.a., Kommentar zum RVG, 5. Aufl. 2005, VV 2400 Nr. 18 und andere meinen, dass umgekehrt die Verfahrensgebühr voll bestehen bleibt, während sich die Geschäftsgebühr verringert, der Anspruchsteller jedenfalls ein Wahlrecht zwischen beiden Methoden hat (Jungbauer). Auch die Konferenz der Gebührenreferenten, das ist ein regelmäßiges Treffen der Vorsitzenden von Gebührenabteilungen aller Rechtsanwaltskammern, sprach sich im Februar 2005 in diesem Sinn aus.

Damit ich nicht missverstanden werde: das RVG regelt nur das Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber. In diesem Verhältnis ist der Streit ein Streit um des Kaisers Bart, weil bei beiden Methoden immer dasselbe herauskommt, auch bei unterschiedlichen Gegenstandswerten. Spannend wird es erst, wenn Gebühren vom Gegner beansprucht werden, etwa als Schaden oder im Kostenfestsetzungsverfahren. Hier ergeben sich interessante Fragen. Wird die Verrechnung vom Rechtspfleger im Kostenfestsetzungsverfahren vorgenommen oder bereits vorher vom Rechtsanwalt in der Klage? Klagt der Anspruchsteller die Geschäftsgebühr zusammen mit der Hauptsache voll ein, ist dann die Anrechnung von Amts wegen vorzunehmen? Was ist, wenn der Rechtsanwalt die Geschäftsgebühr voll einklagt, die Anrechnung aber dann im Kostenfestsetzungsantrag „vergisst“? Beeinflusst der mit der Hauptsache eingeklagte „Gebührenschaten“ den Streitwert?

Ich meine, dass folgende Gründe zwingend dazu führen, dass die Geschäftsgebühr reduziert und die Verfahrensgebühr im anschließenden Prozess voll angesetzt werden muss:

1. Im Vorgänger der Vorschrift, dem § 118 Abs. 2 Satz 1 BRAGO, ist die Geschäftsgebühr „auf die entsprechende Gebühr der anschließenden Verfahrens“, also die Prozessgebühr, anzurechnen. Da insoweit zwischen der Verfahrensgebühr des RVG und der Prozessgebühr der BRAGO kein Unterschied besteht, sind die beiden Regelungen insoweit inhaltsgleich. Unter Geltung der BRAGO kam niemand auf den Gedanken, die Geschäftsgebühr zu erhalten und die Prozessgebühr zu verringern, d.h. ganz entfallen zu lassen. Stets wurde die Geschäftsgebühr von der Prozessgebühr „konsumiert“ oder „ging auf“ in ihr. Nichts außer einer neuen Interpretation des Wortes Anrechnung spricht dafür, dass das bei dem RVG plötzlich anders sein soll.

2. Klagt der Rechtsanwalt die Geschäftsgebühr ohne Anrechnung voll ein, bestehen theoretisch zwei Möglichkeiten: a) Die Klage wird in Höhe der

Hälfte der Geschäftsgebühr abgewiesen, weil das Gericht meint, die Anrechnung müsse im Kostenfestsetzungsverfahren stattfinden, b) Die Anrechnung findet im Kostenfestsetzungsverfahren statt, d. h. der Rechtsanwalt beantragt Kostenfestsetzung mit reduzierter Verfahrensgebühr oder der Kostenfestsetzungsbeamte setzt ab. Wenn nicht im Prozess die Frage der Angemessenheit der Geschäftsgebühr geklärt wurde, verlagert sie sich ins Kostenfestsetzungsverfahren. Das erscheint mir ungut, weil Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der vom Rechtsanwalt verlangten Geschäftsgebühr dogmatisch im Kostenfestsetzungsverfahren nichts zu suchen haben.

Allerdings gibt es auch Gesichtspunkte, die nahe legen, die volle Geschäftsgebühr einzuklagen.

1. Beispiel: Dem Kläger steht der Anspruch auf Erstattung der Geschäftsgebühr gegenüber dem Beklagten dem Grunde nach voll zu, in der Klage über Hauptsache und (ganze oder reduzierte) Geschäftsgebühr kommt es aber zu einer teilweisen Abweisung der Hauptsache und damit zu einer Kostenquotelung. Hier stellt sich der Kläger besser, und zwar richtigerweise, wenn er die volle Geschäftsgebühr einklagt, weil bei der anderen Methode die volle Verfahrensgebühr an der Kostenquotelung teilnimmt und damit für den Kläger unter dem Strich weniger heraus kommt.

2. Und wie sieht's auf Seiten des Beklagten aus, der obsiegt? Hat sein Rechtsanwalt vergessen, die vorgerichtliche Geschäftsgebühr im Prozess durch Widerklage, Aufrechnung o. Ä. geltend zu machen, ist sie im Verhältnis zum Kläger perdu (jedenfalls vorläufig) und damit kein Problem. Ist sie aber gefordert, so muss analog wie beim Kläger differenziert betrachtet werden, ob sie voll oder nur teilweise widerklagend oder aufrechnend gefordert wurde, und muss das Resultat im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden oder eben nicht. Für den Beklagten (-vertreter) kann es aus materiell-rechtlichen Gründen allerdings problematisch sein, nur die Hälfte der Geschäftsgebühr in das Hauptsacheverfahren einzuführen und den Rest im Kostenfestsetzungsverfahren zu behandeln.

Nach meiner Erfahrung klagen die KollegInnen den „Gebührenscha-den“ in einer Summe mit der Hauptsache ein. Richtiger erschien es mir, ihn ausdrücklich als Nebenforderung im Sinn von § 4 Abs. 1 ZPO zu deklarieren und damit nicht in den Streitwert einfließen zu lassen. Das kann sich evtl. auf den Kostenausspruch günstig auswirken, wenn sich der „Gebührenscha-den“ ganz oder teilweise als unbegründet erweist.

Wie ist es zu beurteilen, wenn der Rechtsanwalt die seinem Auftraggeber erwachsene Geschäftsgebühr (zusammen mit der Hauptsache) voll einklagt, im Kostenfestsetzungsantrag aber „vergisst“, die Hälfte oder 0,75 abzusetzen. Der Rechtsanwalt macht damit sehenden Auges für seinen Mandanten eine Forderung geltend, die diesem zweifellos nicht zusteht. Die rechtliche Beurteilung überlasse ich Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen.

Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen

■ Rechtsberatung

Resolution der 104. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 29.04.2005 in Bremen zum Referentenentwurf Rechtsberatungsrecht

„Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung mit großer Empörung zur Kenntnis genommen, dass die vielfältige und gewichtige Kritik am Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts in dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf keinen Niederschlag gefunden hat. Dies offenbart eine erschreckende Sorglosigkeit des Bundesjustizministeriums im Umgang mit einem der wichtigsten Güter unserer Gesellschaft, dem gleichen Zugang zum Recht für jeden Bürger. In besonderem Maße lässt sich dies an folgenden Punkten ablesen:

1. Der Entwurf will jedermann auch die entgeltliche Rechtsbesorgung erlauben, wenn sie einen – vermeintlich – einfachen Rechtsfall betrifft (§ 2 Abs. 1).
2. Der Entwurf will außerdem jedermann auch umfassende Rechtsbesorgung in schwierigen Rechtsfällen erlauben, wenn sie mit irgendeiner von ihm erbrachten Hauptleistung in Zusammenhang steht (§ 5 Abs. 1).
3. Der Entwurf will den freien und unabhängigen Rechtsanwalt zum Erfüllungsgehilfen rein gewerblicher Interessen an der Rechtsbesorgung degradieren (§ 5 Abs. 3).

Der Entwurf dient damit entgegen seiner Zielsetzung nicht dem Schutz der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen, sondern baut den bestehenden Schutz massiv ab. Zugleich enthält er einen zentralen Angriff auf die freie und unabhängige Anwaltschaft als eine tragende Säule unseres Rechtsstaats.“

■ Juristenausbildung

Resolution der 104. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 29.04.2005 in Bremen

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Juristenausbildung ab, solange es ein die bisherige Qualität der universitären Ausbildung sicherndes Modell hierfür nicht gibt.
2. Die gerade neu eingeführte Referendarausbildung soll fortgesetzt werden. Sie stärkt die Anwaltsausbildung. Sie muss unter Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern nach einer Übergangszeit evaluiert werden.
3. Dies schließt die Entwicklung anderer Modelle der anwaltsbezogenen Ausbildung nicht aus, wenn die Praxiserfahrungen hierfür sprechen. Die Bundesrechtsanwaltskammer verschließt sich nicht der weiteren Diskussion. Sie lehnt derzeit eine Festlegung auf eine Spartenausbildung ab.

■ 0,9 / 1,5 / 1,8 / 2,1 / 2,4 Geschäftsgebühr? oder „Wer bietet mehr?“

Da das so genannte DAV-Abkommen ausgelaufen ist, bieten viele Haftpflichtversicherer nunmehr eigene Gebührenvereinbarungen für die außergerichtliche Regulierung für den Bereich Kfz-Haftpflicht und allgemeine Haftpflicht an.

Bei der Kammer sind insbesondere Anfragen zur HUK-Coburg eingegangen. Diese bietet seit 9.5.2005 eine Gebührenvereinbarung mit einer 1,5 Geschäftsgebühr bei einem Sachschaden an.

Die 1,5 Gebühr entspricht dem früheren von der HUK-Coburg verwendeten Merkblatt zur Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden (vielen unter Ihnen bekannt als Modell Gebhart/Greißinger).

Das Angebot der HUK liegt unter den Abrechnungssätzen der Allianz, der DEVK, der VGH und der VHV, die eine 1,8, 2,1 bzw. 2,4 Geschäftsgebühr bei einem Sachschaden anbieten.

Die Gebührenrechtsreferenten der Rechtsanwaltskammern haben auf ihrer 49. Sitzung folgende gemeinsame Auffassung vertreten:

1. Die generelle Festlegung einer konkreten Gebühr für eine Vielzahl von Einzelfällen widerspricht dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

2. Die konkrete Gebühr im Einzelfall muss unter Zugrundelegung der Bemessungskriterien des § 14 RVG aus dem vollen Gebührenrahmen bestimmt werden.

3. Deshalb wird eine substantiierte Darstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalles zu den Bemessungskriterien des § 14 RVG bereits mit der Gebührenrechnung empfohlen.

Es hat sich nach wie vor noch keine einheitliche Meinung herausgebildet, welcher Gebührensatz bei der Regelung einfacher Unfallsachen angemessen ist. Eine pauschale Kürzung beispielsweise auf die immer wieder von Versicherungen ins Spiel gebrachte 0,9 Geschäftsgebühr ist jedenfalls unzulässig. Im Übrigen ist es Aufgabe und auch Recht des einzelnen Anwaltes, sein Ermessen durch Anwendung der Bemessungskriterien auszuüben.

Es empfiehlt sich daher, keinesfalls unkommentiert Rechnungen zu schreiben, sondern diese sorgfältig anhand der Bemessungskriterien des § 14 RVG zu begründen. Dies erleichtert dem Anwalt auch seine Darlegungs- und Beweispflicht, sollte später eingewandt werden, die angesetzte Gebühr sei nicht angemessen, und deshalb ein Gebührenrechtsgutachten erforderlich werden. Je genauer die Aktivitäten des Anwaltes dargestellt und nachgewiesen werden, umso leichter lässt sich die Angemessenheit bejahen.

*Rechtsanwältin Sabine Feller, München
stellvertretende Vorsitzende der Abteilung III
der RAK München*

■ 30 Jahre RAK München

Untrüglich bezeugen unsere Akten, dass unsere Buchhalterin Karin Merixbauer am 01.07.2005 ihr 30-jähriges Berufsjubiläum bei der Rechtsanwaltskammer München begeht. Als Frau Merixbauer im Jahre 1975 eingestellt wurde, befand sich das Finanzwesen der Kammer erst in den Anfängen. Bald schon begann Frau Merixbauer, als gelernte Steuerfachkraft und Buchhalterin, die Finanzverwaltung der Kammer technisch zu modernisieren.

Seit der Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltung auf die Kammer im Jahr 2000 wird Frau Merixbauer von zwei weiteren Mitarbeiterinnen unterstützt. Heute kann die Kammer München stolz sein auf eine der modernsten Buchhaltungsabteilungen in einem „mittelständischen Betrieb“ mit über 16 000 Mitgliedern und rund 30 Mitarbeitern.

Wegen ihrer vorbildlichen und zuverlässigen Mitarbeit ist Frau Merixbauer seit Jahren „die rechte Hand“ von Schatzmeister Dr. Kempfer und gehört zu den „tragenden Säulen“ der Geschäftsstelle.

Wir dürfen das Jubiläum zum Anlass nehmen, um Frau Merixbauer namens aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Kammerbezirk herzlich zu gratulieren. Der Dank gilt ihrer eigenständigen Arbeit, ihrem Engagement als Leiterin der Buchhaltung sowie auch ihrem großem Fleiß, mit dem sie die Buchhaltung in all den Jahren aufgebaut und geführt hat.

■ 80. Geburtstag RA von Ausin



Anlässlich des 80. Geburtstages von Rechtsanwalt von Ausin wurde in einer kleinen Feier seine herausragende Rolle als Schatzmeister sowie sein enormes Engagement als langjähriger Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München gewürdigt. Der Jubilar wurde im Jahr 1966 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt. Bereits zwei Jahre später wurde er – nunmehr als Vizepräsident – mit dem Amt des Schatzmeisters betraut. Ab dem Jahr 1977 leitete Rechtsanwalt von Ausin als Geschäftsführer die Geschicke der Rechtsanwaltskammer München. Für sein großes Engagement wurde er im Jahr 1977 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande und 1996 mit dem Bundesverdienstkreuz erster Klasse ausgezeichnet.

Die Kollegenschaft aus dem Kammerbezirk gratuliert herzlich.

Rechtsanwältin Silke Pfahl

■ Nachrufe

RA Otto Gritschneider †

Er hat nie jemandem nach dem Mund geredet und er hat sich nicht gefürchtet vor niemandem. Noch im hohen Alter hat er als erster in einem glänzenden Text die Schattenseiten des ehemaligen Münchner Erzbischofs Faulhaber beschrieben, der mit seiner antidemokratischen Polemik, wenn auch unabsichtlich, Hitler den Weg bereitet habe. Warum er das an das Licht der Öffentlichkeit brachte? „Weil es die Wahrheit ist.“

Er war ein gewappelter Anwalt, wie man in Altbayern sagt. Seine Mandanten haben das zu schätzen gewusst: Einst, in der Spiegel-Affäre, hat er Rudolf Augstein gegen Franz Josef Strauß vertreten. Die katholischen Bischöfe haben daraufhin dafür gesorgt, dass er, der felsenfeste Katholik, keine juristischen Glossen mehr für Kirchenblätter schreiben durfte. Darüber konnte sich Gritschneider noch Jahrzehnte später empören. Er hat den Baron von Finck gegen das Fernsehmagazin „Panorama“ verteidigt. Er hat mit einer Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof das Vorhaben der CSU zu Fall gebracht, mit einer Klausel den kleinen Parteien und Wählergruppen den Weg in die Kommunalparlamente zu versperren. Er hat Günter Grass gegen die katholische Kirche und deren Vorwurf verteidigt, Grass sei ein „Pornograph“.

Er, der Widerständler gegen das Hitler-Regime, war Anwalt von Nazi-Verbrechern, denn „verteidigt muss jeder werden“. Und jüngst hat er sich noch der Popularklage gegen die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts angeschlossen. Nur einem bestimmten Mandat hat er sich immer verweigert: Er vertrat, da war er bekennender Fundamentalist, niemals vor dem Gericht eine Scheidungssache, weil er „den Staat nicht für zuständig“ hielt, Ehen zu scheiden. Dieses Geschäft hat er seinen Kanzleikollegen überlassen. Gritschneders Fundamentalismus wurde geradezu flammend, wenn es um die Verteidigung des Lebensrechts ungeborener Kinder ging. Da wurde er zu einem Savonarola.

Er war ein selbstbewusst-eigenwilliger, manchmal störrischer Kopf, der sich nicht gemein machte mit den Strömungen der Zeit und der sich einer Parteiräson nicht unterordnen mochte: Seine Zeit als Politiker im Nachkriegs-München hat deshalb nicht lange gedauert. Nach vier Jahren als parteiloser Stadtrat zog er sich 1952 von der Politik zurück und widmete sich seiner Anwaltskanzlei und seiner großen Familie – neun Kinder, dazu später zwei Dutzend Enkelkinder. Er war einer von den Anwälten, die man „von altem Schrot und Korn“ zu nenn

pflegt. Unter den Juristen ist er das, was Karl Valentin unter den Kabarettisten ist: ein verschrobener, superber Köhner.

Als Sohn eines königlich bayerischen Eisenbahnsekretärs in der Münchner Vorstadt aufgewachsen, kam er 1924 an das Wittelsbacher-Gymnasium, wo der Geheimrat Gebhard Himmler als Rektor wirkte. „Das war ein frommer Mann“, erinnerte sich Gritschneider, „der kann doch nichts dafür, dass sein Sohn Heinrich missraten ist“. Kurz vor der Abiturfeier hatte Gritschneider seinen ersten Zusammenstoß mit den Nazis: Mit einigen Freunden störte er das Absingen des Horst-Wessel-Liedes, rief lautstark „Pfui“, verließ die Arena und trat alsbald in die Bayerische Volkspartei ein. Er studierte Jura, geriet nach dem ersten Examen mit den Nazis aneinander: Als 1937 dem inzwischen selig gesprochenen Jesuitenpater Rupert Mayer wegen „Kanzelmissbrauchs“ der Prozess gemacht wurde, stenographierte der junge Jurist die Verhandlung mit: Beschlagnahme und Verhör folgten. Und als der Assessor Gritschneider 1939 Anwalt werden wollte, bekam er die Quittung: „Wegen gänzlich staatsabträglichen Wesens, vollkommen klerikal und jesuitisch, unaufrichtig, durchtrieben, einem Nationalsozialisten von Grund auf zuwider“. Die Nazis wollten ihn („zwar fachlich geeignet, politisch jedoch derart unzuverlässig“) ins Generalgouvernement Polen schicken. Warum er das Ansinnen ablehnte, hat er auf eine Formel gebracht: „Es gibt eine Grenze, wo der Jurist sagt, bei diesem Verein kann ich nicht mitmachen, lieber verkaufe ich am Obstkarren Äpfel.“

Gute Anwälte gibt es viele; aber kaum einen anderen, der mit solcher Hartknäckigkeit die Rechtslosigkeit der Weimarer Justiz und die verbrecherischen Urteile der Nazi-Justiz entlarvt hat. Viele Archive würden jubilieren, hätten sie Dokumente in den Ordnern, wie Gritschneider sie bei Recherchen ausgegraben hat. Sie waren Grundlage für Werke wie „Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H.“. Gritschneider konnte spannend formulieren. Und so floriert, heute unter der Ägide seines Sohnes, seit 1953 sein juristischer Pressedienst: „gri“ war einer der ersten, der Rechtsinformationen presssegerecht servierte.

Seine Post ließ er mit dem Augustinus-Zitat stemplein, dass Staaten ohne Gerechtigkeit nichts anderes seien als Räuberbanden. Er liebte solche Sätze. Auch den: „Wer in der Demokratie schläft, wacht in der Diktatur auf“.

Er selbst gehörte zu denen, die nicht geschlafen haben. Am 04.03.2005 ist Otto Gritschneider, 91 Jahre alt, in München gestorben.

Heribert Prantl

Dieser Nachruf erschien erstmals in der Süddeutschen Zeitung. Hier abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

RA Sieghart Ott †

Am 19.03.2005 ist unser Kammermitglied Sieghart Ott unerwartet verstorben. Anlässlich seines 70. Geburtstags im letzten September hatte er sich in der ihm eigenen Bescheidenheit über ein Glückwunschschreiben des Kammervorstands besonders gefreut. Im nächsten Jahr wäre sein 40-jähriges Berufsjubiläum als Rechtsanwalt angestanden.

Sieghart Ott war Rechtsanwalt und Publizist. Als Herausgeber und Autor der „Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik vorgänge“, die mittlerweile im 44. Jahrgang erscheint, publizierte er in fast jeder Ausgabe. Die Humanistische Union, das Komitee für Grundrechte und Demokratie, sowie die Gustav-Heinemann Initiative hatten mit Sieghart Ott ein publizistisches Aushängeschild und die Leser der „vorgänge“ einen unbestechlichen Beobachter der gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland gefunden.

Seine Freundinnen und Freunde von der Humanistischen Union haben ihn in einem Nachruf als einen „Verteidiger der Bürgerrechte in Wort und Schrift“ beschrieben, „auf den und dessen Rat immer Verlass“ war. Dies gilt nicht nur für den Publizisten Sieghart Ott.

Auch seine Mandanten aus allen Schichten der Gesellschaft schätzten Sieghart Ott und seine juristische Arbeit. In seiner Schwabinger Kanzlei wurden alle Klienten persönlich und auf hohem juristischem Niveau betreut. Gerichte und die Verwaltung behandelten ihn mit einem Respekt, der Anwälten sonst nur selten entgegen gebracht wird. Sieghart Ott's Tätigkeit als Rechtsanwalt war geprägt von einer exquisiten humanistischen Bildung und seiner exzellenten juristischen Begabung. Mit allen Menschen in seiner Umgebung ging er voller Respekt und mit bemerkenswerter Menschenfreundlichkeit um.

Sieghart Ott wurde in München geboren. Das Abitur bestand er 1953 am Maximilians-Gymnasium in München. Mit Auszeichnung hat Sieghart Ott 1957 die Rechtspflegerprüfung bestanden und wurde 1960 zum Beamten auf Lebenszeit berufen. Bereits neben seiner Arbeit in der Justiz begann er das Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München mit dem Nebenfach Kunstgeschichte. Mit dem Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung 1961 schied er aus dem gehobenen Justizdienst aus und begann noch im gleichen Jahr sein Referendariat in München. Bereits damals war er juristischer Mitarbeiter des Rechtsanwalts und Steuerberaters Dr. Heinrich Ament. Nach seiner ebenfalls mit Prädikat bestandenen zweiten Staatsprüfung wurde er juristischer Mitarbeiter bei Rechtsanwalt Dr. Hans Heinz Heldmann und im Juni 1966 als Rechtsanwalt zugelassen. 1967 gründete er seine eigene Kanzlei in der Kurfürstenstraße in München, die er bis zu letzt,

seit einigen Jahren gemeinsam mit zwei jüngeren Kollegen, betrieb.

Zu fast allen Bereichen seiner bemerkenswert breit angelegten Anwaltstätigkeit hatte er Publikationen vorzuweisen. Bei allen renommierten Verlagen in Deutschland hat Sieghart Ott bedeutende Werke publiziert. Neben Monographien mit den Titeln wie „Kunst und Staat, der Künstler zwischen Freiheit und Zensur“, 1968, sowie „Christliche Aspekte unserer Rechtsordnung, ein Beitrag zum Staatskirchenrecht“, 1968, gibt es von ihm Kommentare unter anderem zum „Gesetz über Versammlungen und Aufzüge“, 7. Auflage 2004, sowie Werke wie „Die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“, 1978, „Die Vereinsatzung“, 1996, „Vereine gründen und erfolgreich führen“, 2004. Im Beck'schen Rechtsanwaltslexikon sind unter anderem Beiträge von ihm in den Kapiteln „Der Äußerungsrechts- und Medienprozess“, „Verbraucherkreditfall“, „Haustür- und ähnliche Geschäfte“, „Der Leasingfall“ enthalten. Als Mitautor im Werk von Heussen, Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement, ist der Teil „Vertragsrecht“ aus seiner Feder. Im dtv-Lexikon zur Geschichte und Politik im 20. Jahrhundert hat er allein 40 Beiträge zu verantworten.

Sieghart Ott hat auch Zeitschriften mitgeprägt. So war er Mitherausgeber der Zeitschrift „Verwaltungsrecht in der Anwaltspraxis“ (VA) und Mitherausgeber der Zeitschrift „Vorgänge“. Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer München ist er durch seine laufenden Buchbesprechungen in den MITTEILUNGEN bekannt und vertraut.

Sieghart Ott hat auch Vorlesungen und Seminare abgehalten, so für die Deutsche Anwaltsakademie und das Institut für Anwaltsrecht an der LMU München. Nicht nur aufgrund seines Veröffentlichungsverzeichnisses mit mehr als hundert Beiträgen steht fest, dass es für jede Hochschule eine Ehre gewesen wäre, ihn zum Honorarprofessor bestellen zu dürfen. Sieghart Ott hat sich nie um solche Äußerlichkeiten gekümmert. Stattdessen hat er bis zuletzt, neben seiner täglichen Arbeit als Anwalt, intensiv an seinen Buchprojekten gearbeitet. Die zweite Auflage von „Verwaltungsrecht in der Anwaltspraxis“ beim Deutschen Anwaltverlag wird posthum im Sommer 2005 erscheinen.

Sieghart Ott war Rechtsanwalt und Publizist mit Leidenschaft, Augenmaß und im besten Sinne „Verteidiger der Bürgerrechte in Wort und Schrift“. Sein Tod ist ein großer Verlust, nicht nur für seine Familie, seine Freunde und seine Mandanten sowie den Berufsstand, den er vorbildhaft vertreten hat. Jeder, der ihn kannte, wird sich an den Rechtsanwalt und Publizisten Sieghart Ott in Dankbarkeit und mit großem Respekt erinnern.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ernst Fricke

■ **BGB §§ 398, 675;
BRAO § 49 b Abs. 4**

Tritt ein Rechtsanwalt Honorarforderungen ohne Zustimmung des Auftraggebers an einen anderen Rechtsanwalt ab, der ihn zuvor außergerichtlich und im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 19 BRAGO) vertreten und die Angelegenheit umfassend kennengelernt hat, so ist die Zession nicht gemäß § 134 BGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB unwirksam (Ergänzung zu BGH WM 1995, 1841).

BGH, Urteil vom 11.11.2001 – IX ZR 240/03

■ **BRAO §§ 59 c, 59 h**

- a) Die Umwandlung einer als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassenen GmbH in eine Aktiengesellschaft rechtfertigt nach § 59 h Abs. 3 i. V. m. § 59 c Abs. 1 BRAO den Widerruf der Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft.
- b) Zur berufsrechtlichen Zulassung einer Aktiengesellschaft als Rechtsanwaltsgesellschaft.

**BGH, Beschluss vom 10.1.2005
– AnwZ (B) 27/03, AnwZ (B) 28/03**

■ **UWG §§ 3, 4 Nr. 11, § 8 Abs. 3 Nr. 1;
BRAO § 43 b; BORA § 6**

Ist in einer Werbung für eine Rechtsanwaltskanzlei die Angabe über eine „optimale Vertretung“ eingebettet in eine Reihe von Sachangaben, kann nach dem Kontext der gesamten Werbeaussage ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot nach § 43 b BRAO, § 6 BORA zu verneinen sein.

BGH, Urteil vom 27.1.2005 – I ZR 202/02

■ **BRAO § 7 Nr. 9**

Die Bestimmung des § 7 Nr. 9 BRAO über die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls knüpft an eine abstrakte Gefährdung der Rechtspflege an (BVerfGE 108, 150, 164) und stellt – anders als der Widerrufsgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO – nicht darauf ab, ob eine Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden durch den Vermögensverfall auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles ausgeschlossen ist.

BGH, Beschluss vom 7.3.2005 – AnwZ (B) 7/04

■ **BRAO § 43 c Abs. 1 Satz 2**

Zur Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung, das Führen von Fachanwaltsbezeichnungen auf zwei Fachgebiete zu beschränken.

BGH, Beschluss vom 4.4.2005 – AnwZ (B) 19/04

■ **BRAO § 73 Abs. 2 Nr. 9**

- a) Zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung dürfen die Rechtsanwaltskammern von ihren Mitgliedern Umlagen erheben.
- b) Die Rechtsanwaltskammern sind befugt, sich im Rahmen ihrer Mitwirkung nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO auch finanziell an der Ausbildung der Rechtsreferendare zu beteiligen, soweit dadurch die grundsätzliche Finanzierungsverantwortung des Staates für die Juristenausbildung unberührt bleibt.

BGH, Beschluss vom 18.4.2005 – AnwZ (B) 27/04

■ **FAO § 7**

- a) Der Prüfungsstoff des Fachgesprächs ist beschränkt auf die Bereiche, in denen der Nachweis der in §§ 4 und 5 FAO geforderten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen noch nicht geführt ist; auf diese Bereiche ist in der Ladung zum Fachgespräch hinzuweisen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 FAO).
- b) Zu den Anforderungen an das Inhaltsprotokoll nach § 7 Abs. 2 Satz 4 FAO.
- c) Zur Frage, ob dem Antragsteller vor der abschließenden Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit gegeben werden muss, zu einer negativen Beurteilung des Fachgesprächs durch den Fachausschuss Stellung zu nehmen.

BGH, Beschluss vom 7.3.2005 – AnwZ (B) 11/04

■ **FAO § 5 Satz 1 Buchst. c**

Das Erfordernis, dass die nachzuweisenden besonderen praktischen Erfahrungen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung gesammelt sein müssen, ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

BGH, Beschluss vom 18.4.2005 – AnwZ (B) 31/04

■ RBerG Art. 1 § 1

Eine GmbH, die rechtsberatend tätig wird, bedarf auch dann einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz, wenn ihr Geschäftsführer als Rechtsanwalt zugelassen ist.

BGH, Urteil vom 22.2.2005 – XI ZR 41/04

■ BGB §§ 675, 249 Bb

Verursacht der Rechtsanwalt durch pflichtwidrige Untätigkeit, dass ein Anspruch des Mandanten verjährt, den er durchzusetzen beauftragt war, wird der Zurechnungszusammenhang nicht dadurch unterbrochen, dass der Mandant später einen anderen Anwalt beauftragt, der es fahrlässig versäumt, noch rechtzeitig den Eintritt der Verjährung zu vermeiden.

BGH, Beschluss vom 7.4.2005 – IX ZR 132/01

■ ZPO § 287 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2;
BGB §§ 658 Abs. 1, 2, 558 d

Die Zulässigkeit der Schätzung der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß 287 ZPO im Rahmen eines Mieterhöhungsverfahrens, wenn zur Einordnung der Wohnung in die Mietspiegelspannen eines qualifizierten Mietspiegels eine Orientierungshilfe als Schätzgrundlage zur Verfügung steht.

BGH, Urteil vom 20.4.2005 – VIII ZR 110/04

■ ZPO § 91 Abs. 2 Satz 1

Beauftragt eine am Ort ihrer Zweigniederlassung verklagte GmbH, deren Rechtsangelegenheiten an ihrem Hauptsitz bearbeitet werden, einen dort ansässigen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung, so sind dessen Reisekosten zum Prozessgericht im Regelfall erstattungsfähig.

BGH, Beschluss vom 3.3.2005 – I ZB 24/04

■ ZPO § 304

Ein Grundurteil darf, sofern ein Anspruch nach Grund und Höhe streitig ist, nur dann ergehen, wenn alle Fragen, die zum Grund des Anspruchs gehören, erledigt sind und nach dem Sach- und Streitstand zumindest wahrscheinlich ist, dass der

Anspruch in irgendeiner Höhe besteht. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn der beklagten Partei bei Urteilserlass im Beschlusswege die Möglichkeit eingeräumt wird, zu bislang nicht schlüssigen Gegenforderungen ergänzend vorzutragen, die in ihrer Gesamthöhe die Klageforderung übersteigen.

BGH, Urteil vom 7.3.2005 – II ZR 144/03

■ ZPO §§ 233 Fc, 85 Abs. 2,
520 Abs. 2 Satz 1

Wenn dem Rechtsanwalt die Handakten zur Anfertigung der Berufungsschrift vorgelegt werden, muss er auch prüfen, ob die Berufungsbegründungsfrist richtig notiert ist (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 1. Dezember 2004 – XII ZB 164/03).

BGH, Beschluss vom 13.4.2005 – VIII ZB 77/04

■ ZPO § 559

Nimmt das Berufungsgericht im Tatbestand auf die tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils Bezug und geht es in seinen weiteren Ausführungen von entscheidungserheblichen Tatsachen aus, die im Widerspruch zum Tatbestand des angefochtenen Urteils stehen, ohne diese Abweichung zu erläutern, ist das Revisionsgericht an solche Tatsachen nicht gebunden. Das angefochtene Urteil ist dann schon deshalb aufzuheben, weil sein Tatbestand keine verlässliche Beurteilungsgrundlage für das Revisionsgericht bildet.

BGH, Urteil vom 9.3.2005 – VIII ZR 381/03

■ ZPO § 520 Abs. 3

Zu den Anforderungen, die an eine Berufsbegründungsschrift zu stellen sind, wenn das angefochtene Urteil nach Ablauf der Fünf-Monatsfrist zugestellt worden ist.

BGH, Beschluss vom 13.4.2005 – VIII ZB 115/04

Die BGH-Entscheidungen sind im Internet unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.



■ Erbrecht

Frieser/Sarres/Stückemann/Tschichoflos (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Erbrecht, Luchterhand Verlag, 1. Auflage 2005, 1.542 Seiten, gebunden, EUR 109,-

Das Handbuch behandelt alle für den Fachanwalt für Erbrecht nachzuweisenden Kenntnisse im Erbrecht nach § 14 f FAO und ist in der täglichen Praxis eine wertvolle Hilfe für auf das Erbrecht spezialisierte Anwälte, Notare, Richter, Testamentsvollstrecker und Rechtspfleger. Jedes Kapitel wird abgerundet durch Praxis-Tipps, Musterformulare und Checklisten. Eine Besonderheit sind Richter-Tipps, die aus Sicht des Nachlassrichters bei der Vermeidung von Fehlern in den Verfahren helfen. Erläutert wird u.a. das erbrechtliche Mandat, die Stiftung, die Unternehmensnachfolge, das internationale Erbrecht sowie das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.

Das Kapitel 1, E – Abrechnungsfragen/Anwaltsgebühren – wurde von Bürovorsteher Horst-Reiner Enders, Koblenz und Waltraud Okon, Rechtsfachwirtin aus München, bearbeitet. Die als hervorragende Kenner des Gebührenrechts ausgewiesenen Autoren haben aus dem Fundus ihrer Erfahrungen mit der Betreuung von erbrechtlichen Mandaten geschöpft. Alle gebührenrechtlichen Fragen zum erbrechtlichen Mandat sind umfassend und mit einer Vielzahl von Fallbeispielen und wertvollen Praxis-Tipps in verständlicher Form abgehandelt. Auch Anwälte, die nicht täglich mit dem erbrechtlichen Mandat befasst sind, finden sich sofort zurecht.

Nicht selten ist der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit in erbrechtlichen Angelegenheiten schwer zu bestimmen; dies insbesondere dann, wenn der Gegenstandswert sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bestimmt, also im Ergebnis zu schätzen ist. Diese Frage wird erschöpfend behandelt. Ein „Highlight“ neben den gesetzlichen Gebühren ist das „Plädoyer für die Vergütungsvereinbarung“ unter Randnummer 406 ff. Kapitel 1, E. Form und Inhalt der Vergütungsvereinbarung sowie die Rechtsprechung zur Höhe der Vergütungsvereinbarung werden ausführlich dargestellt. Abgerundet wird das Kapitel mit einer Checkliste für die Vergütungsvereinbarung.

Auch für Bürovorsteher und Rechtsfachwirte, die in erbrechtlich orientierten Kanzleien tätig sind, ist das Handbuch wegen der ausführlichen Kommentierung der Gebühren unverzichtbar. Aber auch der „Spezialist“ im Erbrecht und im damit verbundenen Gebührenrecht wird noch den einen oder anderen Praxis-Tipp finden und seine Abrechnung optimieren können. Im „Beipackzettel“ erfolgen wertvolle

Hinweise und Erläuterungen zur optimalen Aufklärung der Mandanten hinsichtlich der anstehenden Gebühren.

Alles in allem: Das aktuell erschienene Handbuch des Fachanwalts für Erbrecht ist als schneller Ratgeber in der täglichen Praxis sehr zu empfehlen.

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer

Anwaltkommentar BGB – Band 5: Erbrecht RiOLG Dr. Ludwig Kroiß, Prof. Dr. Christoph Ann, Notar Dr. Jörg Mayer (Hrsg.) Anwaltverlag Bonn, 1. Auflage 2003, 1704 Seiten, gebunden, EUR 178,-

1,5 Billionen EUR warten darauf, in den nächsten 20 Jahren an die Erbgeneration weitergegeben zu werden. Die damit einhergehende Spezialisierung auf dem Anwaltsmarkt erfordert Fachliteratur, die über die üblichen Bordmittel hinausgeht. Der Anwaltkommentar Erbrecht setzt dabei nicht nur Maßstäbe, sondern sollte bei erbrechtlichen Fragestellungen immer als erstes zu Rate gezogen werden. Warum?

Die Kommentierung ist auf 30 Autoren verteilt und um ein Vielfaches umfangreicher als im Palandt. Das Werk ist aus Praktikersicht aufgebaut und damit wesentlich weniger wissenschaftlich gehalten als der Erbrechts-Band des Münchener Kommentars. Trotzdem sind beide Werke im Umfang in etwa gleich. Dies erklärt sich damit, dass im „Kroiß“ nicht nur die „h.M.“ wiedergegeben wird, sondern sich die Autoren auch mit abweichenden Gerichtsentscheidungen auseinandersetzen und Aufsätze aus Praktikerzeitschriften zitieren. Sogar über die bloße Kommentierung einer Vorschrift hinausgehende konkrete Gestaltungshinweise und Formulierungsvorschläge fehlen ebenso nicht wie verfahrensrechtliche Tipps zum Erbscheins- und Zivilprozessverfahren. Auch auf grundbuchrechtliche Vorschriften bei der lebzeitigen Übertragung oder Vererbung von Immobilien wird ausführlich eingegangen. So zahlt sich aus, dass der Autorenkreis überwiegend aus Richtern, Rechtsanwälten und Notaren zusammengesetzt ist.

Besonderer Erwähnung verdient, dass auch viele Kommentierungsabschnitte mit Erläuterungen zu den steuerrechtlichen Aspekten enden. Hierfür konnte der Anwaltverlag Dr. Dirk Pohl (RA, StB, Dipl.Finanzwirt) einen besonders qualifizierten Autor finden. Abgerundet wird das Paket durch insgesamt 13 „Länderberichte“ mit einer Einführung in das jeweilige materielle Erbrecht, Besonderheiten des dortigen IPR und den jeweils zu beachtenden steuerrechtlichen Aspekten. Wussten Sie schon, dass die meisten Länder kein gemeinschaft-

liches Ehegattentestament kennen und deshalb ein in Deutschland errichtetes Testament zweier italienischer Staatsangehöriger nicht das Papier wert ist, auf das es geschrieben ist? Auch wenn jemand akzentfrei Deutsch spricht: Sie müssen in jedem Fall die Staatsangehörigkeit ermitteln und dies ggf. in den Testamentsentwurf aufnehmen.

Ein Musterbeispiel ist die Kommentierung zum gemeinschaftlichen Ehegattentestament (§ 2265 BGB). Radlmayr umreißt mit wenigen Sätzen die Rechtsentwicklung der Norm und geht dabei auch auf das zum 01.08.2002 in Kraft getretene LebenspartnerschaftsG ein. Es folgt „Unstreitiges“ zu „Begriff und Wesen eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments“. Dem folgt ein kurzer Abriss zu dem Theorienstreit soweit er im Rahmen der Andeutungstheorie für die Praxis relevant ist. Wesentlich breiteren Raum widmet der Autor einer eigenen „Stellungnahme“ und wägt diese mit der h.M. in Rechtsprechung und Schrifttum sorgfältig ab. Der Unterabschnitt der Kommentierung endet mit den „Rechtsprechungsfällen“. Hier zeigt sich, wie wertvoll der umfangreiche Fußnotenapparat ist. Im Anhang finden sich dazu „Praktische Hinweise“ und „Steuerliche Aspekte“.

Jetzt würde man sich als Leser nur noch wünschen, dass man aktuelle Entscheidungen und Aufsätze online nachschlagen kann. Auch das ist über eine Datenbank auf www.anwaltverlag.de möglich. Nach dem Login wird einem mittels Datumsanzeiger vor Augen gehalten, wann man zuletzt auf den Internetseiten gewesen ist. Die Datenbank ist in die Abschnitte „Fachpresse“ und „Rechtsprechung“ aufgeteilt. Jetzt findet man nach Eingabe einer BGB-Norm aus dem 5. Buch die entsprechenden – ggf. nach Erscheinen des Kommentars erst veröffentlichten Fundstellen, und zwar Leitsätze oder sogar Volltexte bzw. bei Aufsätzen in Fachzeitschriften eine kurze Zusammenfassung. Die Wartezeit bis zu einer Neuauflage wird dadurch verkürzt.

Wie wichtig der Erbrechtskommentar in der Kanzlei des Rezensenten geworden ist, zeigt sich daran, dass das Werk in der Bibliothek regelmäßig fehlt und sich dann zumeist auf dem Schreibtisch des Senior-Partners wieder findet.

Mit dem Erbrecht und Sachenrecht sind im Anwaltverlag die Bände 3 und 5 der aus 5 Bänden bestehenden Gesamtausgabe des Anwaltkommentars BGB (Dauner-Lieb - Heidel - Ring) erschienen. Das Gesamtpaket kostet 748 EUR. Eine Kommentarreihe die vollständig auf der Grundlage des neuen BGB konzipiert ist. Prädikat: Unverzichtbar.

*Rechtsanwalt Martin Lang, München
(Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses des Forums Junge Anwaltschaft)*

■ Rechtsanwaltsvergütung

Lohner/Lutje, Gebührenberechnung – Eine Einführung in das anwaltliche Kostenrecht mit Fallsammlung und Musterrechnungen, 3. Auflage 2005, Verlag C. H. Beck, 145 Seiten, kartoniert, EUR 19,50

Am 1. Juli dieses Jahres feierte das RVG seinen 1. Geburtstag. Man mag sich mit dem Gesetz angefreundet haben oder nicht – der Kanzleialltag verlangt in jedem Fall die Kenntnis der neuen Vergütungsregelung.

Die Fallsammlung von Lohner/Lutje zur Gebührenberechnung ist besonders geeignet für alle Kollegen und Kanzleimitarbeiter, die sich das nötige Rüstzeug verschaffen wollen, um Gebührenberechnungen nach dem RVG richtig zu erstellen. Das Werk eignet sich auch für Azubis sowie für Rechtsreferendare mit dem Wahlfach Berufsfeld Anwaltschaft zur Prüfungsvorbereitung. Für Streitige und komplizierte Gebührenfragen bleibt der Blick in einen RVG-Kommentar jedoch nicht erspart.

Der erste Teil vermittelt dem Leser die Grundlagen des RVG anhand der verschiedenen Gebührentatbestände. Besonders nützlich gestaltet sich hier die Checkliste über die wichtigsten Gegenstandswerte.

Der zweite Teil bildet den Hauptteil des Buches mit 20 Beispielfällen einschließlich ausführlicher Berechnungsbeispiele und Musterlösungen. Der Autodidakt kann mit Hilfe dieses klausurmäßigen Aufbaus gut überprüfen, ob er den Umgang mit dem RVG in der Praxis tatsächlich beherrscht.

Rechtsanwältin Dorothee Klaiß

■ Berufsanfänger

Erfolgreich starten als Rechtsanwalt, Hrsg. Dieter Trimborn von Landenberg 2. Auflage 2005, 410 Seiten, broschiert, EUR 36,-

Das bekannte Werk für Berufsanfänger ist in seiner 2. Auflage erschienen. Bereits die erste Auflage kam gut bei den jungen Anwälten an. In der neuen Auflage wird nunmehr anstatt der BRAGO das RVG besprochen. Der Ratgeber beantwortet gerade die typischen Fragen, die den Existenzgründer beschäftigen: Kanzleigründung mit System, Rationelle Kanzleiführung, Marketing bei Kanzleigründung, Informationsmanagement, Einnahmequellen für Junganwälte, In Kosten steckt Gewinn, Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro, Umgang mit Mandanten, Kollegen und Gerichten.

Besonders hilfreich haben sich die sorgfältig recherchierten Internetlinks erwiesen, die dem Leser weiterführende Informationen bieten.

Negativ fällt allenfalls die kleine Schriftgröße auf, die das Lesen anstrengend macht. Zudem vermisst man regelmäßig die Angabe von Rechtsgrundlagen.

Rechtsanwalt Alexander Siegmund

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultan- zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fort- bildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-36/40
Registrierung/Anwaltsausweise	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

	Basis- zinssatz	Ges. Ver- zugszinsen
01.05.2000–31.08.2000	3,42 %	8,42 %
01.09.2000–31.08.2001	4,26 %	9,26 %
01.09.2001–31.12.2001	3,62 %	8,62 %
01.01.2002–30.06.2002	2,57 %	7,57 %
01.07.2002–31.12.2002	2,47 %	7,47 %
01.01.2003–30.06.2003	1,97 %	6,97 %
01.07.2003–31.12.2003	1,22 %	6,22 %
01.01.2004–30.06.2004	1,14 %	6,14 %
01.07.2004–31.12.2004	1,13 %	6,13 %
ab 01.01.2005	1,21 %	6,21 %

■ Musterklage zur Geschäftsgebühr

Im BRAKMagazin 1/2005 stellt RAuN Herbert Schons eine Musterklage zur Durchsetzung der Geschäftsgebühr vor. Seit In-Kraft-Treten des RVG werden zahlreiche Anwaltsrechnungen, die früher unkompliziert beglichen wurden, von den Rechtsschutzversicherungen in Frage gestellt bzw. gekürzt. Den Anwälten wird empfohlen, die Kürzungen nicht hinzunehmen und ihre Ansprüche notfalls gerichtlich durchzusetzen.

Eine Musterklage zur Durchsetzung der Geschäftsgebühr finden Sie im Internet unter www.brak.de (siehe dort unter „Gebühren“).

■ Neue Fachanwaltschaften seit 1. Juli in Kraft

Die sechs neuen von der Satzungsversammlung beschlossenen Fachanwaltschaften Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht sowie Transport- und Speditionsrecht sind am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Anträge zu den neuen Fachanwaltschaften können damit ab sofort gestellt werden.

Informationen über die nachzuweisenden praktischen und theoretischen Kenntnisse für die jeweiligen Fachanwaltschaften finden Sie auf der Website der RAK München (www.rak-muenchen.de, siehe dort unter Anwalt-Service).

■ Steuertipps für Existenzgründer

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat eine neue Informationsbroschüre „Steuertipps für Existenzgründer“ herausgegeben. Sie enthält unter anderem Hinweise zur Wahl der Unternehmensform, zu den Anmeldepflichten, zu den Unternehmenssteuern, zu den Buchführungspflichten und zu Finanzierungshilfen des Staates.

Die Broschüre kann gegen Einsendung von Briefmarken im Wert von 0,85 € beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 22 00 03, 80535 München angefordert werden. Sie kann ferner im Internet unter der Adresse www.stmf.bayern.de (Rubrik „Service-Informationsbroschüren“) abgerufen werden.

■ Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von **Seminaren, Tagungen und Konferenzen** (moderne Seminartechnik vorhanden) oder auch von Anwaltsstammischen längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, „Trimini“ in Kochel und „Alpamare“ in Bad Tölz – dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Telefon 089 / 44 45 19 60, Fax 089 / 44 45 19 61, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus.

■ Aktuelles Berufsrecht

Die 6. Auflage der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“ (Hrsg. Dr. Wieland Horn, Hauptgeschäftsführer der RAK München) kann von jedem Mitglied kostenlos in der Kammer abgeholt werden. In der Textsammlung ist unter anderem das neue RVG samt Vergütungsverzeichnis abgedruckt. Eine Zusendung per Post ist leider nicht möglich.

■ Anzeigepflicht bei Anschriften- oder Namensänderung

Bei einem Wechsel von Kanzlei- oder Wohnadresse bzw. im Falle einer Namensänderung sind neben der Rechtsanwaltskammer auch die Gerichte zu informieren, bei denen das betreffende Kammermitglied zugelassen ist.

Wir bitten die Kollegenschaft, dieser in § 31 Abs. 5 BRAO geregelten Anzeigepflicht nachzukommen.

■ Pilotprojekt gerichtsinterne Mediation

Der Arbeitskreis außergerichtliche Konfliktlösungen bei der RAK München bittet alle Kolleginnen und Kollegen darum, ihre Erfahrungen mit dem Pilotprojekt zur gerichtsinternen Mediation am Landgericht München I mitzuteilen. Ansprechpartner hierfür ist Dr. Wieland Horn, Hauptgeschäftsführer der RAK München (Tal 33, 80331 München; Tel.: 089/53 29 44-25; Fax: 089/53 29 44-33; E-Mail: info@rak-muenchen.de).

■ Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Prüfung 2005/I

(20.01.05 FIV, 26.01.05 u. Re.We., 27.01.05 Re.-Wi.-So. u. BRAGO)

Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 3, 4, 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
München II	43	–	5	13	10	14	1	28	15	34,88
München III	43	–	5	10	12	13	3	26	16	37,21
Augsburg	21	–	10	8	2	–	1	21	1	4,76
Insgesamt	107		20	31	24	27	5	75	32	29,91
in %			19,05	29,52	22,43	25,23	4,76	70,09	29,91	

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 25.05.2005 hatte die Kammer insgesamt **16.302** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 96 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 66 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt 10.342 Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).